Archiv
des
Wiener Kongresses.

Zweites Heft.

17.

Erklärung, unterm 18ten Juny in London von Sr. Maj. dem König von Preussen ausgestellt, über die Verfassung, Rechte und Freiheiten des Fürstenthums Neufchatel. *)

Wir Friedrich Wihelm III., von Gottes Gnaden König von Preussen rc. Die Siege, welche die göttliche Vorsehung Unsern Waffen verliehen hat, gewährten Unserm Herzen die höchstangenehme Befriedigung, treue und geliebte Völker auf immer an Unsre Herrschaft zu knüpfen, welche Unserm Hause entweder mit Gewalt entrissen, oder, um größeres

*) Als eine Folge der durch den Pariser Frieden neu bestimmten Gränzen des französischen Reichs und ohne daß eine besondere Stipulation hierüber bekannt worden wäre, nahm Preußen die Fürstenthümer Neufchatel und Valengin (mit 46000 Einwohnern) wieder in Besiz und machte nachfolgende Konstitutions-Urkunde für diese Besizung bekannt; die erste, welche aus dem Bund der alliirten Mächte hervorgieng.

Unglück von ihnen abzuwenden, von Uns abgetreten wurden. Eine solche Genugthuung gewährt Uns vorzüglich die Rückkehr der glücklichen, ein Jahrhundert durch mit gegenseitiger Zuneigung zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen bestandenen Verhältnisse. Ueberzeugt, daß der Wohlstand, welchen euer Kunstfleiß und eure Anstrengungen einem von Natur wenig fruchtbaren Lande verschafft haben, nicht allein Folge einer väterlichen Verwaltung, sondern auch einer wohlberechneten Verfassung und der durch Unsere Vorfahren zu verschiedenen Zeiten ertheilten Freiheiten und Freilassungen waren, haben Wir eine Prüfung dieser leztern vornehmen lassen, in der Absicht, denselben eine neue Gewährleistung zu ertheilen und nur in solchen Punkten darin Abänderungen vorzunehmen, die mit den gegenwärtigen Vorschritten der Civilisation und mit den engern Verhältnissen, welche zwischen dem Fürstenthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft statt finden werden, unverträglich sind; Wir haben demnach die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, welche Wir treu zu halten und zu beobachten verheißen und welcher alle Könige von Preussen, Unsere Thronfolger, als souveraine Fürsten von Neufchatel, nachzukommen verheißen werden, indem sie nach ihrer Thronbesteigung und in Gemäßheit alter Uebung die gegenseitigen Eide leisten. Wir erklären demnach:

1.) Daß Wir und Unsere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unserer unmittelbaren Herrschaft behalten werden das souveraine Fürstenthum Neufchatel mit allen seinen Zubehören, Pertinentien, Domänen und Einkünften jeder Art, um solches in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten, ohne daß solches könne verringert, oder zu irgend einer Zeit einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehen oder Afterlehen, an wen es immer wäre, oder auf welche Weise solches geschehen könnte, übertragen werden.

2.) Die freie Ausübung der protestantischen und der katholischen Religion, über die Wir Uns förmlich Unsere Obergewalt (notre droit de suprématie) vorbehalten, sollen von Uns und Unsern Nachfolgern, ohne Rücksicht auf Wohnort, erhalten und geschützt bleiben. Die protestantische Religion unter der Leitung und Gewalt der Versammlung der Pfarrer und der Konsistorien. Wir bestättigen hier alle von jener Versammlung (Compagnie) erworbenen Rechte, und insbesondere dasjenige, die Pfarrer zu ernennen, sie in ihren Verrichtungen einzustellen, zu entsetzen und abzuändern, und über Gegenstände, welche die Geistlichkeit betreffen, zu urtheilen. Die katholische Religion steht in allem, was Ordnung und Disciplin betrift, unter der Leitung und Gewalt des Bischofs von Lausanne.

3.) Jeder Unterthan und Bewohner des Fürstenthums kann, ohne dadurch sein Bürgerrecht in diesem zu verliehren, und mit der Befugniß, jederzeit, wann er will, nach Hause zurückkehren zu können: a) das Fürstenthum ungehindert verlassen, zum Behuf von Reisen sowohl, als für auswärtige Niederlassung; b) in Kriegsdienst einer fremden Macht treten, wenn anders diese sich mit dem Souverain, in seiner Eigenschaft als Fürst von Neufchatel, nicht im Kriege befindet. Werbungen dürfen, ohne dafür ertheilte Bewilligung des Fürsten, nicht statt finden.

4.) Der nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansäßig ist, kann keine Civil- oder Militärstelle bekleiden. Die Stelle des Gouverneurs ist von dieser Bestimmung allein ausgenommen. Gleichmäßig sind diejenigen von Staatsbedienungen ausgeschloßen, welche Aemter und Stellen im Dienst eines andern Fürsten, oder fremden Staates bekleiden. Die Patente der Staatsbeamten, oder der Mitglieder der Gerichtsstellen und Notarien, mit Ausnahme der Gerichtsboten, sollen die Bestimmung enthalten, daß dieselben ihre Stellen so lange behalten werden, als sie sich wohl verhalten, so daß sie nicht dürfen entsezt werden, außer in Folge sattsam erwiesener Verbrechen, Verwaltungsuntreue, schlechter Aufführung, oder offenbarer Unfähigkeit. Dieser Artikel soll in Bezug auf das Militär diejenigen Ausnahmen erlei-

den, welche durch die Verbindung mit der Schweiz erforderlich werden.

5.) Die vollkommene und gänzliche Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird den Unterthanen und Einwohnern des Fürstenthums zugesichert, soweit solche den Verpflichtungen nicht zuwider läuft, welche der Eintritt des Landes in den Bund der schweizerischen Eidgenossenschaft mit sich führt. Wir behalten uns das Recht vor, die erforderlichen Polizeivorschriften zu ertheilen, in Hinsicht auf den Verkauf solcher Gegenstände, welche die Sicherheit des Staates gefährden könnten, und eben so, im Fall das öffentliche Wohl solches erheischt, die Ausfuhr von Lebensmitteln, oder Gegenständen erster Nothwendigkeit, zu verbieten.

6.) Der wirkliche Status quo in Bezug auf Rechtsordnungen und Verwaltung wird in allen seinen Theilen bestättigt und es soll derselbe anders nicht, als entweder durch den Willen des Fürsten, oder durch das Gesez, je nachdem es der Fall mit sich bringt, verändert werden dürfen. Es soll insbesondere durch die Audienzen für die Aufstellung eines einzigen Appellazionsgerichts im Fürstenthum gesorgt werden.

7.) Die Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus, und sollen unmittelbar im ganzen Staat bekannt gemacht und vollzogen werden. Die Bewilligungen,

kraft welcher Korporationen oder Gemeinden die Polizei ausüben, bleiben jederzeit Unserer Oberaufsicht unterworfen.

8.) Wir bestättigen ausdrücklich das Uns zustehende Recht, Uns, so oft wir es dienlich erachten, in den Versammlungen aller Staatskorporationen ohne Ausnahme repräsentiren zu lassen.

9.) Kein Unterthan, oder Einwohner des Fürstenthums darf in Verhaft gebracht werden in Neufchatel, ohne ein Urtheil der Quatre-Ministraux und in den übrigen Gerichtsbezirken, ohne ein durch wenigstens fünf Richter an dem Gerichtshofe des Ortes, wo das Vergehen begangen war, unterzeichnetes Mandat. Wenn einer auf frischer That ergriffen, oder wegen eines sehr hohen Verdächtes angehalten ward, so darf ein solcher provisorischer Verhaft nicht länger als dreimal vier und zwanzig Stunden dauern. Nach Verfluß derselben soll der Beklagte entweder freigelassen, oder gefangen gesezt werden, insofern das leztere durch den Gerichtshof verfügt ist. Das Vermögen eines Beklagten darf unter keinerlei Vorwand, ganz oder theilweise, weder eingezogen noch sequestrirt werden, so lange derselbe nicht richterlich beurtheilt und verfällt ist.

10.) Keine Abgabe, oder neue Auflage, unter welchen Namen und Titel es seyn mag, darf anders als vermöge eines Gesezes erhoben werden; die

allgemeinen Aenderungen, welche man mit den gegenwärtig schuldigen und bezahlten Abgaben vorzunehmen nöthig erachten möchte, sollen gleichfalls durch Geseze angeordnet werden. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die durch Polizeiordnungen angeordnete Leistungen und Abgaben.

11.) Alle Unterthanen und Einwohner des Fürstenthums Neufchatel, ohne Ausnahme, sind von ihrem 18ten bis in ihr 50stes Jahr waffendienstpflichtig; sie können aber in wirklichen Dienst zu keinem andern Zweck gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung und für die Erfüllung der Vorkommnisse, welche das Fürstenthum mit der Schweiz verbinden. Die Milizen stehen künftig unter unserer alleinigen Oberaufsicht; sie sollen von nun an nur einerlei Fahne und Kokarde haben, und jede diesem zuwider laufende Bewilligung wird hiermit ausdrücklich von Uns aufgehoben. Wir behalten Uns vor, durch eine besondere Ordonanz alles, was den Militärdienst betrift, zu reguliren und es sollen die Bestimmungen derselben den Verhältnissen angepaßt werden, welche Unser Fürstenthum mit der schweizerischen Eidgenossenschaft eingehen wird.

12.) Wir behalten uns hinwieder vor, in Kraft einer mit Unserm Fürstenthum Neufchatel zu schließenden Kapitulation, ein Bataillon Truppen in Sold zu

nehmen, das zu Unserer Garde gehören und mit ihr gleiche Vorrechte genießen soll; es wird dasselbe 400 Mann betragen und Unser Staatsrath von Neufchatel hat Uns die dabei anzustellenden Offiziere zur Genehmigung vorzuschlagen, mit Ausnahme des Kommandanten, dessen Ernennung Wir Uns selbst vorbehalten. Ueber die freiwillige Werbung und über die Bildung dieses Bataillons soll ein besonderer Vertrag geschloßen werden.

13.) Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Korporationen, der Unterthanen und Einwohner, darf durch keinerlei Eingriffe verlezt werden. Wenn nach dem Befinden des Fürsten für Gegenstände öffentlichen und allgemeinen Vortheils die Verfügung über irgend ein Eigenthum nothwendig wird, so soll deshalb mit dem Besizer gütlich unterhandelt und bei sich ergebenden Schwierigkeiten eine gerichtliche Schäzung des Gegenstandes vorgenommen werden.

14.) Um unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweiß Unsers Wohlwollens und Unserer Zuneigung zu ertheilen, haben Wir beschloßen, die allgemeinen Audienzen (audiences générales) wieder als Gesezgebende Behörde und Nazionalversammlung herzustellen und die Stellvertrettung jedes Bezirks nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung festzusezen. Die Bildung und die Attribute der Audienzen sollen

zu einem besondern, mit Unserer Unterschrift versehenen Reglement enthalten seyn.

15.) Alle Geseze, Befreiungen, Freiheiten, wohlhergebrachten Uebungen, geschriebene und nicht geschriebene Urkunden und Bewilligungen, die der gegenwärtigen Erklärung nicht zuwider laufen, sind beibehalten und bestättigt.

Gegeben in London, am 18. Brachmonat des Gnadenjahrs 1814.

(Unterz.) Friedrich Wilhelm.
Der Fürst von Hardenberg.

Heutigen Tags, am 2. Heumonats 1814., in der im Schloß von Neufchatel gehaltenen Rathsversammlung ist gegenwärtige königliche Erklärung, in Gegenwart der Vasallen, der Staatsbeamten, der Deputirten, der Geistlichkeit, der Bürgerschaften und Gemeinden verlesen und hernach in die Protokolle des Raths eingeschrieben und nach Form und Inhalt anerkannt worden. Ich, der Kanzler des Königs in seinem souverainen Fürstenthume, war dabei zugegen.

(Unterz.) Sandoz-Travers.

18.

Königl. Baier. Patent, die Abtretung der gefürsteten Grafschaft Tirol betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc. In Folge einer mit des Kaisers von Oestreich Maj. getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft, geht die von Uns und Unserm königl. Hause seither besessene gefürstete Grafschaft Tirol in dem Umfange und Gränzen, wie solche nach dem Preßburger Frieden an Uns gekommen ist, an Se. Majestät dem Kaiser von Oestreich über. Wir eröffnen dieses hierdurch unsern Lehenleuten, Dienern, Mediatkorporationen und sämtlichen Unterthanen des erwähnten Landestheiles, und indem Wir sie der gegen Uns und Unser königl. Haus aufgehabten Lehens-,

*) Eine der nächsten Folgen des Pariser Friedens war, daß, noch vor Eröffnung des Wiener Kongresses, Oestreich das von dem Erzherzog Ferdinand unter dem Titel eines Großherzogthums besessene vormalige Hochstifft Würzburg abtrat; so wie den zum Großherzogthum Frankfurt gehörig gewesenen Bezirk von Aschaffenburg, unter dem Namen eines Fürstenthums, an Baiern übergab, und dagegen die gefürstete Grafschaft Tirol, nebst den Vorarlbergischen Landen, zurück erhielt.

Dienst- und Unterthans-Pflichten förmlich und feierlich entbinden und damit an den neuen Regenten unbedingt verweisen, beschließen Wir die lezte Unserer Regierungshandlungen in gedachtem Landestheile mit der Versicherung, daß Wir desselben Einwohnern mit königlicher Huld und Gnade in andern Wegen beigethan zu bleiben jederzeit vermeinen.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München, am 19. Jun. nach Christi Geburt im Eintausend achthundert und vierzehnten, Unsers Reichs im neunten Jahr.

Max Joseph. Graf v. Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretair v. Baumüller.

19.

Königl. Baier. Patent, die Abtretung der Vorarlbergischen Herrschaften betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc. In Folge eines mit des Kaisers von Oestreich Majestät getroffenen freundschaftlichen Uebereinkunft gehen die von Uns und Unserm königl. Hause seither beseßenen Vorarlbergischen Herrschaften in dem Umfange und Gränzen, wie solche nach dem Preß-

burger Frieden an Uns gekommen sind, mit Ausnahme des Amtes Weiler, an Se. Majestät den Kaiser von Oestreich über. Wir eröffnen dieses hierdurch ꝛc. ꝛc.

(Alles Uebrige ist mit dem vorigen gleichlautend.)

20.

Königl. Baier. Patent, die Besitzergreifung des Großherzogthums Würzburg betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. ꝛc. Entbieten Allen Jeden, welche dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß und fügen denselben zu wissen: Da nach einer zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich und Uns geschloßenen freundschaftlichen Uebereinkunft, das Großherzogthum Würzburg in seinem dermaligen Umfange und Gränzen, so wie es von Sr. kaiserl. Hoheit, dem Herrn Großherzog besessen worden ist, nunmehr Uns, Unsern Erben und Nachkommen dergestalt zugeeignet werden soll, daß dasselbe auf ewige Zeiten Uns angehören und bei Unserm königlichen Hause und dem Königreiche Baiern verbleiben, auch Wir und Unsere Nachfolger darin alle solche Souverainetätsrechte, wie sie bisher dort ausgeübt worden sind, oder welche nach der Natur

der Souverainetät ausgeübt werden können, eben so, wie in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben sollen, so haben wir beschloßen, nunmehr von genanntem Grosherzogthum, allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen und die Regierung darin anzutretten. Wir thun solches kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen hiernach von der Geistlichkeit, dem Adel, den Lehenleuten, den Civil- uud Militärbehörden, den Magistraten der Städte und von sämtlichen Einwohnern und Unterthanen, wessen Standes und Würde sie seyn mögen, hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit landesväterlicher Huld uud Gnade allezeit zugethan seyn, allen Schuz angedeihen lassen und überhaupt der Beförderung ihrer Wohlfahrt unermüdet Unsere Vorsorge widmen werden. Wir haben die Besiznahme des gedachten Großherzogthums Würzburg Unserm Feldmarschall, wirklichen Geheimenrath, Ritter Unsers Hausordens vom heiligen Hubert, Großkreuz des Militair-Max-Josephordens, des Civilverdienstordens der baierischen

Krone, des k. k. östreichischen St. Leopold, des kaiserl. rußischen St. Andreas-Alexander-Newsky, und des St. Georgen, dann des königl. preußischen schwarzen Adlerordens, Kommandeur des k. k. östreichischen Marien Theresienordens, Großoffizier der k. französischen Ehrenlegion, Karl Philipp Fürsten Wrede übertragen, und erwarten, daß sämtliche Einwohner und Unterthanen den durch ihn in Unserm Namen ausgesprochenen Anordnungen die schuldige Folge leisten werden. Wir sezen dabei fest, daß alle gegenwärtig im erwähnten Großherzogthum angestellten Beamte und Bedienstete vor der Hand in ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen nach dem bisherigen Geschäftsgange und den bestehenden Vorschriften dergestalt fortsezen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben. Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bestärken lassen.

So gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, am 19. Juny, nach Christi Geburt im Eintausend achthundert und vierzehnten, Unsers Reichs im neunten Jahr.

Max Joseph. Graf v. Montgelas.

Auf königlichem allerhöchsten Befehl
der General-Sekretair v. Baumüller.

21.

Regierungs-Abtritts-Patent.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden kaiserlicher Prinz von Oestreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oestreich, Großherzog zu Würzburg und in Franken Herzog rc. rc. *) In kraft des zwischen Sr. kaiserl. königl. apostol. Maj. und Sr. königl. Maj. von Baiern abgeschloßenen Vertrags vom 3. Juny l. J. geht das von uns zeither beseßene Großherzogthum Würzburg an Se. königl. Maj. von Baiern über. Der Zeitpunkt für die wirkliche Abtretung dieses Landes ist nun angekommen. Wir machen daher dieses hierdurch unsern bisher getreuen Lehnleuten, Dienern, Mediaten, Korporazionen uud sämtlichen Unterthanen des erwähnten Großherzogthums bekannt, und indem Wir sie der gegen uns aufgehabten Lehns- Dienst- und Unterthans-Pflichten förmlich und feierlich entbinden, auch damit an den neuen Regenten verweisen, wollen Wir die leztere unsrer Regierungshandlungen in bemeldtem Großherzogthum mit danknehmiger Erkennung der Uns

*) Dieses Abtritts-Patent erschien später als das königl. baier. Antritts-Patent. Der angezogene Vertrag vom 3. Juny ist nicht öffentlich bekannt worden.

und Unserm Hause bewiesenen Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam beschließen und können von der bewährten biedern Denkungsart sämtlicher würzburgischer Diener und Unterthanen mit vollem Rechte erwarten, daß sie Se. Maj. dem Könige von Baiern und seinem königlichen Hause mit gleicher Treue und Gehorsam ergeben seyn werden.

Gegeben, Wien den 21. Juny, 1814.

Ferdinand.

22.

Uebergabs-Patent des Großherzogthums Würzburg an Baiern.

Wir Heinrich XIII. von Gottes Gnaden souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleitz und Lobenstein ꝛc. ꝛc., des königl. ungarischen St. Stephansordens Großkreuz, kaiserl. königl. östreichischer General-Feldzeugmeister und Inhaber eines kais. kön. Linien-Infanterieregiments ꝛc. ꝛc. General-Gouverneur der Großherzogthümer Würzburg und Frankfurt, so wie des Fürstenthums Ysenburg. Nachdem durch die von Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät von Oestreich ausgestellte allergnädigste Vollmacht d. d. Wien den 20. Juni 1814. Uns der allerhöchste Auftrag er-

theilt worden ist, das an Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät von Oestreich von Sr. kais. königl. Hoheit dem Erzherzoge Großherzoge von Würzburg zur freien Disposition abgetretene Großherzogthum Würzburg, so wie dasselbe von Sr. kaiserl. königl. Hoheit besessen worden ist, zu übergeben, demnächst aber an den von Seite Sr. Majestät des Königs von Baiern dazu gehörig bevollmächtigten Herrn Kommissär nach dem Wortlaute und in dem Sinne des zweiten Artikels des am 3. Jun. a. c. in Paris abgeschloßenen Staatsvertrags zu übergeben; und nachdem zur Uebernahme desselben von Sr. Maj. dem Könige von Baiern der königl. baierische Herr General-Feldmarschall, wirkliche Geheimerath, Ritter des St. Hubertsordens, Großkreuz des Militär-Max-Josephsordens, des Civilverdienstordens der baierischen Krone, des kaiserl. königl. östreichischen St. Leopolds-des kaiserl. russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und des St. Georgen, dann des königl. preußischen schwarzen Adlerordens, Kommandeur des kaiserl. königl. östreichischen Marien-Theresienordens, Großoffiziers der kön. französischen Ehrenlegion ꝛc. Karl Philipp Fürst Wrede fürstliche Gnaden ernannt worden ist, endlich auch die großherzoglich würzburgischen Hof-, Civil- und Militair-Staatsdiener sowohl, als Vasallen und Unterthanen, derjenigen Dienst-, Unterthans- und Lehnspflichten, mit

welchen sie Sr. kaiserl. königl Hoheit verwandt und zugethan waren, bereits in Höchsten Gnaden entbunden und entlassen worden sind, wie das unterm heutigen erlassene und öffentlich bekannt gemachte Entlassungspatent bewährt, so erklären Wir hiermit feierlich und öffentlich, kraft aufhabender allergnädigster kaiserl. königl. Vollmacht, und in Gemäßheit der uns weiter eröffneten allerhöchst kaiserlicher Willensmeinung, im Namen und wegen Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät, daß das Großherzogthum Würzburg, so wie dasselbe von Sr. kaiserl. königl. Hoheit dem Erzherzog Großherzog besessen worden ist, von Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät übernommen und unter nachfolgenden Bedingungen an Sr. Majestät den König von Baiern andurch übergeben worden sey; 1.) daß die auf dem Großherzogthume Würzburg speziell hypothezirte Staatsschulden an die Krone Baiern übergehen; daß 2.) die Krone Baiern nicht nur diejenigen Staatsdiener, welche zur innern Verwaltung gehören, insoweit diese Beamte in königl. baierischen Staatsdiensten bleiben wollen, so wie die aus der innern Verwaltung des Großherzogthums herrührenden Pensionen, sondern auch überhaupt und aus besonderer Rücksicht alle diejenigen geistlichen und weltlichen Hof-, Civil- und Militärbeamte und Diener übernimmt, welche aus der großherzoglich Würzburgischen

Hof- und Staatskasse besoldet waren und in königlich baierischen Diensten bleiben wollen, desgleichen die auf großherzogl. würzburgische Hof- und Staatskassen angewiesenen Pensionen; als 3.) denjenigen Individuen, welche aus dem Großherzogthume Würzburg auswandern wollen, für sich selbst und für ihre Familien sechs Jahre zur Veräußerung ihrer Güter und Fahrnisse eingeräumt werden, sie jedoch während dieser Zeit den dafür gelösten Betrag ohne Abzug in das Ausland abführen können; daß endlich 4.) nachdem Sr. k. k. apostolische Majestät die Verbindlichkeit übernommen haben, vom 3ten Juni angerechnet, binnen Jahresfrist die aus dem Großherzogthume Würzburg gebürtigen noch in allerhöchsten Diensten stehenden Militärindividuen in ihre Heimath zu entlassen, es gleichwohl den Offizieren und Soldaten freistehen solle, in kaiserl. königlichen Diensten zu verbleiben und sie deswegen weder in Hinsicht ihres Vermögens, noch ihrer im Lande bleibenden Familien, einen Schaden oder Nachtheil erleiden sollen. So wie wir nun das Großherzogthum Würzburg auf oben erwähnte Art und unter vorstehenden Bedingungen, kraft der abgeschlossenen Staatsverträge, Namens und aus Allerhöchstem Auftrage Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät sowohl übernommen, als an den Herrn bevollmächtigten Kommissair Sr. Maj. des Königs von Baiern

übergeben haben; als wird solches andurch feierlich und öffentlich kund gemacht.

Würzburg, den 28. Jun. 1814.

Heinrich XIII. Reuß,
regierender Fürst von Graiz, k. k. östreichischer General-Feldzeugmeister.

23.

"In Folge einer zwischen Sr. kaiserl. und königl. apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Baiern abgeschlossenen Uebereinkunft kehrt der bisherige königlich baierische Antheil Tyrols mit Ausnahme des Amtes Vils und Vorarlberg, mit Ausnahme des Amtes Weiller, unter die Herrschaft des Hauses Oestreich zurück. Sr. Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, haben mich zur Uebernahme dieser Länder in dem Umfange, wie sie mit der Krone Baierns vereinigt worden sind, und unter den erstgenannten Ausnahmen zu bevollmächtigen geruht. Der ehemalige königlich Baierische Antheil von Tyrol bildet demnach vom heutigen Tage an, so wie Vorarlberg vom 26. dieses, wieder einen unzertrennlichen Theil der östreichischen Monarchie, mit der es ein halbes Jahrtausend hindurch unter dem besondern Schuze der Vorsehung glüklich verbunden

war. Indem ich hierdurch kund gebe, daß ich Namens Sr. kaiserl. und königlichen Majestät die genannte Länder in Besiz nehme, zeige ich zugleich an, daß die feierliche Besizergreifung und Huldigung der gesammten, nunmehr wieder vereinigten, gefürsteten Grafschaft Tyrol nebst Vorarlberg, nach Eingang der betreffenden Allerhöchsten Patente demnächst erfolgen wird.

Innsbruck, den 24. Junii 1814.

Sr. kaiserl. und königl. apostolischen Majestät provisorischer Landeschef in Tyrol, und des kaiserlich-östreichischen Leopold-Ordens-Ritter v. Roschmann."

24.

Patent.

Nachdem das Fürstenthum Aschaffenburg vermög Urbereinkunft unter den hohen Mächten an Sr. k. k. Maj. übergegangen, von Allerhöchstdenselben aber vermittelst Staatsvertrag vom 3. Juni 1814., an Sr. kön. Maj. von Baiern abgetreten worden ist; als werden sämmtliche zur innern Verwaltung des Fürstenthums gehörende, sowohl geistliche als weltliche Staatsdiener, desgleichen sämmtliche Untertha-

nen und Vasallen ihrer bisherigen Dienste, Unterthans- und Lehens-Pflichten andurch feierlich entlassen. Der Unterzeichnete erfüllt dabei die angenehme Pflicht, sämmtlichen zum Fürstenthum gehörigen Staatsdienern für ihre, während der Civil-Verwaltung des Großherzogthums geleistete Dienste, bezeugte Treue und Mitwirkung zu Sache Deutschlands seine ganze Zufriedenheit zu bezeugen.

Aschaffenburg, den 26. Junii 1814.

Joh. Aloys. Frhr. v. Hügel.

25.

Die Wiener Hofzeitung vom 7. Juli 1814 enthielt folgende Erklärung: *)

"Die wichtigen Verhandlungen des englischen Parlaments und die Unmöglichkeit, daß der, zu dem Wiener Kongreß bestimmte erste Staatssekretär der auswärtigen Geschäfte, sich vor der gänzlichen Beendigung der Parlamentssitzungen aus England entfernen könne; nicht minder der Drang der Geschäfte, welche Sr. kaiserl. Majestät von Rußland verhindert haben würden, Ihren Aufenthalt fern von Ih-

*) Diese Erklärung ist als die erste offizielle Aeusserung des Kongresses zu betrachten.

ren Staaten in Erwartung der Eröfnung des Kongresses, noch durch Wochen zu verlängern, haben, vermög offizieller, aus England eingelangter Nachrichten, die daselbst versammelten Monarchen und Kabinete bewogen, die Eröfnung des Kongresses, welche im Laufe des Monats August in Wien statt finden sollte, auf den 1. October dieses Jahrs festzusezen. Die stete Vereinigung der verbündeten Monarchen, welche als die Grundlage des glücklichen Ganges des beendigten Krieges anzusehen ist, wird auf die endliche Ausgleichung der europäischen Angelegenheiten denselben enwünschten Einfluß haben. Sr. kaiserlich russische Majestät, welche den 22. Junii London verlassen haben und sich über Holland, den Rhein aufwärts, nach Karlsruhe und dann durch Preussen nach St. Petersburg begeben, werden nach einen dreiwöchentlichen Aufenthalte Ihre Residenz abermals verlassen und sich nach Wien verfügen, woselbst höchst-Sie vor Ende Septembers eintreffen werden. Alle provisorisch besezten Länder bleiben bis zu den Verfügungen des Kongresses in ihren gegenwärtigen Verhältnissen.

26.

Von den bevollmächtigten Kommissarien der hohen allirten Mächte wurde dem Prinzen Christian Friedrich von Dänemark nachstehende Note überreicht: *)

"Unterzeichnete, jeder von Seiten seines Hofes beauftragt, mit einer ganz besondern Sendung an Se. königlichen Hoheit, haben die Ehre Höchstdemselben

---

*) Es gehört zu den Zeichen der Zeit und zu der Karakteristik des Wiener Kongresses, daß mehrere Beschlüsse der verbundenen Mächte, ohne durch öffentliche, zur Publizität gediehene Urkunden bestimmt zu seyn, schon vor Eröfnung des Kongresses in Vollzug gesezt wurden. Dahin gehört dann vorzüglich die der Krone Schweden geleistete Gewähr des Dänischen Königreichs Norwegen, nach dem Kieler Vertrag (nr. 4. S. 17.), welche nachstehende Erklärung der Kommissarien der verbündeten Mächte an den von Norwegens Einwohnern gewählten Prinzen Christian von Dänemark, so wie den Beitritt des Königs von Dänemark zu dem Wiener Kongreß, in Absicht der Entschädigung, veranlaßt hat. Das Resultat dieser Erklärung war bekanntlich, Norwegens Unterwerfung.

folgende offizielle Erklärung zuzustellen; Die Abtretung Norwegens, vermöge des Kieler Friedenstraktats, ist von den vier mit Schweden alliirten Mächten garantirt worden. Dieser nach einer gesunden Politik genehmigte Beschluß ist unwiderruflich. Die hohen Alliirten betrachten Norwegens Vereinigung mit Schweden als eine der Grundlagen des neuen Gleichgewichtssystems, als eine Entschädigung, an deren Stelle etwas andres angenommen werden kann. Die während der lezten Zeiten in Norwegen statt gehabte Begebenheiten, der Widerstand gegen die Beschlüsse Europens, der Vorsaz Sr. königl. Hoheit, sich an die Spize der Widerspenstigen zu stellen, haben die mit Schweden alliirten Mächte bewogen, die nöthigen Mittel zu ergreiffen diese Vereinigung zu bewirken. Zu diesem Zwecke haben sich Unterzeichnete bei Sr. königl. Hoheit eingefunden. Es ist ihuen aufgetragen, Höchstdieselben von dem üblen Eindruck zu benachrichtigen, welchen Ihr Benehmen auf ihre resp. Monarchen gemacht hat, und zugleich Sie aufzufordern, innerhalb der Gränzen Ihrer heiligsten Pflichten zurükzukehren und bestimmt zu erklären, daß im Fall Sie sich weigern würden, dem allgemeinen Wunsche Europens nachzukommen, welcher Sie nach Dänemark zurück ruft, ein unglüklicher Kampf in Norden ausbrechen und man gezwungen seyn wird, durch die Gewalt der

Waffen zu erzwingen, was nicht durch den Weg der Güte zu erreichen war. Deswegen stehen die Armeen des Generals von Beningsen und ein preußischen Truppenkorps zur Disposizion Schwedens. Eben so ist eine allgemeinen Blokade Norwegens mit Großbrittanien verabredet. Zu gleicher Zeit ist der König von Dänemark gegen die Monarchen, welche den Kieler Traktat garantirt haben, blosgestellt und zwar zuerst über die Nichtbefolgung seines Willens von Seiten seiner ehemaligen Unterthanen. In Folge dessen beschloß Sr. dänische Majestät, mit Unterzeichneten gemeinschaftlich zu wirken und dem Prinzen, welcher als Kronerbe und in der Eigenschaft des ersten Unterthans, ein Muster des Gehorsams seyn sollte, zu befehlen, zurük zu kehren; indem er durch seinen längern Aufenthalt in Norwegen, als gebohrner Däne, sich des Aufruhrs schuldig machen würde. Unterzeichnete finden sich daher veranlaßt, zu erklären, daß sie nicht Vermittler zwischen Schweden und Norwegen sind, sondern vielmehr Waffenherolde, deren Pflicht es ist, darauf zu bringen, daß der von ihren Monarchen garantirte Traktat von Kiel nach seinem ganzen Innhalte in Erfüllung gehe. Sr. königl. Hoheit des Prinzen Christian bekannte Denkungsart, die Geradheit seiner Absichten, die allgemeine Achtung, deren das Norwegische Volk in Europa genießt und die Wünsche,

beide Reiche ohne Blutvergießen zu vereinigen, haben inzwischen die Unterzeichneten bewogen, einen Vergleich vorzuschlagen, welcher, wie leicht begreiflich ist, nicht in dem Sinne ihrer Instruktionen liegt. Sie haben es sich dabei angelegen seyn lassen, Sr. königl. Hoheit einen Ausweg offen zu lassen, einen hohen Posten aufzugeben, auf welchen Sie unglükliche Zeitumstände gesezt haben, zugleich aber auch alles zu vermeiden, was auf den Karakter Sr. kön. Hoheit und des norwegischen Volks ein nachtheiliges Licht werfen könnte. Sr. Hoheit der Prinz Christian Friedrich hat erklärt, daß er sich ohne die Zustimmung des Reichstages auf nichts einlassen könne. Um denselben zu Rathe zu ziehen, schlug er einen Waffenstillstand vor. Unterzeichnete beeifern sich, diesen Vorschlag anzunehmen, aber unter nachstehenden Grundlagen: 1.) Sr. königl. Hoheit der Prinz Christian verbinden sich gegen den König von Schweden und dessen Bundsgenossen, alle Rechte wieder in die Hände der Repräsentanten der Nation nieder zu legen, welche diese ihm anvertraut hatten, und seinen ganzen Einfluß bei dem Volke aufzubieten, um die Vereinigung Norwegens mit Schweden zu bewirken. 2.) Die Norwegischen Truppen sollen das Gebiet zwischen dem Glommen und der schwedischen Gränze räumen, so wie die Wallfisch-Inseln, ferner die Festung Friedrichsstadt mit der Citadelle,

Friedrichshall und Königswinger, das Land soll neutral und die Festungen von den schwedischen Truppen besezt werden. 3.) Während die Festungen auf diese Art besezt blieben, soll die Seeblokade von Christiania, Bergen und Christiansand aufgehoben werden. Hierauf verlangen Unterzeichnete eine kategorische Antwort.

Christiana den 7. Jul. 1814.

(Die Unterschriften der vier Kommissarien.)



27.

Friedens-Traktat zwischen Dänemark und Preussen. *)

"Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Sr. Maj. der König von Dänemark und Sr. Maj. der König von Preußen, gleich beseelt von dem Wunsche zwischen Ihren respektiven Staaten

*) Dieser Traktat den der ehrwürdige Vater mit seinem würdigen Sohn im Namen beider Mächte abschloß: (eine wohl beyspielloße diplomatische Merkwürdigkeit) hat vorzüglich wegen der Dänemark, ausser Pommern, zugesicherten Entschädibigung für Norwegen, Anspruch auf eine Stelle in diesem Archive.

Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen, die unglüklicherweise unterbrochen worden, wieder herzustellen, haben deshalb ernannt und bevollmächtigt, nemlich Sr. Maj. der König von Dänemark den Herrn Christian Heinrich August Grafen von Hardenberg-Reventlow, Hofjägermeister, Kammerherrn, Großkreuz und Dannebrogsmann, und Sr. Majestät der König von Preussen den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Großkreuz und Ritter mehrerer Orden, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, die gut und in gehöriger Ordnung befunden worden, über folgende Artikel überein gekommen sind:

1.) Soll künftig Friede, Freundschaft und gutes Vernehmen zwischen Sr. Maj. dem Könige von Dänemark und Sr. Maj. dem Könige von Preußen herrschen. Die beiden hohen kontrahirenden Theile werden die größte Sorgfalt darauf wenden, zwischen Ihren resp. Staaten und Unterthanen eine vollkommene Harmonie zu erhalten und alles sorgfältig vermeiden, was die so glüklich wieder hergestellte Einigkeit verletzen könnte.

2.) Alle Verhältniße die zwischen Dänemark und Preußen und Ihren resp. Unterthanen statt fanden, sollen, von dem Tage der Unterzeichnung dieses Traktats an zu rechnen, auf den Fuß wieder hergestellt werden, auf welchem sie sich vor dem lezten Kriege befanden.

3.) Um den Handelsverhältnissen zwischen beiden Ländern eine größere Ausdehnung zu geben, werden J. J. M. M. unverzüglich einen Handelstraktat abschliessen, der sich auf gegenseitige vortheilhafte Bestimmungen gründet.

4.) Die hohen kontrahirenden Theile bestätigen alle Bestimmungen der provisorischen Uebereinkunft, die am 2. Juni zu Paris unterzeichnet worden und Insonderheit diejenigen, welche festsetzen, daß die Reklamationen, welche ihre resp. Unterthanen sowohl gegen die dänische als gegen die preußische Regierung machen könnten, der Prüfung und Entscheidung einer vermischten Kommission zu übertragen sind, welche sich zu dem Ende unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats in Kopenhagen zu versammeln hat.

5.) Da Sr. Maj. der König von Dänemark Norwegen an Schweden abgetreten hat, so werden Sr. Maj. der König von Preußen, im Verein mit Schweden, Rußland und England, Ihro bona officia anwenden, um Sr. Maj. dem Könige von Dänemark, ausser Pommern, welches Ihnen von Schweden abgetreten worden, eine anderweite paßende Entschädigung zu verschaffen.

6.) Gegenwärtiger Traktat soll ratifizirt und die Ratificationen in Zeit von sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder früher, wenn

wenn es angeht, ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung dessen haben wir Unterzeichnete, Kraft unsrer Vollmachten, gegenwärtigen Traktat unterzeichnet und besiegelt.

Berlin den 25. Aug. 1814.

(Unterz.) Karl August, Fürst von Hardenberg.
C. H. A. Graf Hardenberg-Reventlow.



28.

Note des hannöverischen Ministers.

"Der unterzeichnete hannövrische Staats- und Kabinetsminister ist von seiner allergnädigsten Landesherrschaft beauftragt, zur Kenntniß des kaiserlichen östreichischen Hofes folgende Erklärung über den Titel zu bringen, womit Sr. königl. Hoheit der Prinz Regent von Großbritannien und von Hannover den Titel eines Kurfürsten des heiligen römischen Reichs ersezen zu müssen glaubt. Da die Mächte, welche an dem Pariser Frieden Antheil genommen haben, im 6ten Artikel desselben fest gesezt haben, daß die Staaten von Deutschland unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt seyn sollen, so ist der Titel eines Kurfürsten des heiligen römischen Reichs den Umständen nicht mehr angemessen. Mehrere der vornehmsten Mächte ha-

ben von Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Regenten begehrt, daß dieser Titel aufgegeben werde, (d'abandonner,) und zu erkennen gegeben, daß manche für das künftige Wohl Deutschlands nöthige Anordnungen dadurch würden erleichtert werden, wenn der Königstitel an die Stelle träte. Es sind diese Betrachtungen allein, welche Sr. königl. Hoheit bewogen haben, einzustimmen (se rendre). Da das Haus Braunschweig-Lüneburg eines der angesehensten und ältesten in Europa ist, da die hannövrische Linie desselben seit einen Jahrhundert einen der größten Throne einnimmt, ihre Besitzungen in Deutschland zu den beträchtlichsten deutschen Staaten gehören, alle Kurfürsten des Reichs, so wie auch das Haus Würtemberg, ihre Staaten zu Königreichen erhoben haben und der Prinz Regent den Rang nicht aufgeben kann, den Hannover bis zu der Auflösung des deutschen Reichs eingenommen hat, so haben Se. königl. Hoheit sich entschlossen, indem Sie für Ihr hohes Haus den Kurfürstlichen Titel ablegen, durch gegenwärtige Note, welche der Unterzeichnete den Befehl erhalten Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Metternich zu übergeben, zu erklären, daß Sie die Provinzen, welche das Hannövrische Land ausmachen, zu einem Königreich erheben und fürs künftige für dessen Landesherrn den Titel eines Königs von Hannover annehmen. Das

Band enger Freundschaft, welche zwischen Seiner königl. Hoheit und dem kaiserl. östreichischen Hofe besteht, läßt keinem Zweifel Platz, daß diese Erklärung mit den obgedachten Verhältnissen angemessenen Gesinnungen werde aufgenommen und der Titel, den der Prinz Regent unter den obwaltenden Verhältnissen Sich bewogen gefunden hat, für Sein Haus anzunehmen, anerkannt werdeu. Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit u. s. w.

Wien, den 12. Oktober 1814.

Graf v. Münster.

29.

"Wir Georg Prinz Regent, im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät, Georg III. von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irrland, auch Königs von Hannover, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Entbieten sämmtlichen Unsern Unterthanen, Prälaten, Rittern, Herren und Dienern, Unsern gnädigsten und geneigten Gruß, und thun ihnen zu Jedermanns Nachachtung hiermit kund: Nachdem im Pariser Frieden, mit Unserer Zustimmung, von den vorzüglichsten Mächten Europens beschlossen wor-

den ist, die ehemalige Verfassung des deutschen Reichs ihrer Form nach nicht wieder herzustellen, sondern an deren Stelle einen Bundesverein unter allen unabhängigen deutschen Staaten zu errichten, der dem Zwecke der Sicherstellung des gemeinschaftlichen Vaterlandes gegen auswärtige Feinde und gegen die Mißbräuche der Willkühr im Innern entsprechen möchte, so hat, durch das Wegfallen eines elektiven Reichsoberhaupts, der bisher von Unserm königlichen Hause geführte kurfürstliche Titel aufgehört, den nunmehr beliebten staatsrechtlichen Verhältnissen angemessen zu seyn. Bei der Wahl eines an die Stelle der kurfürstlichen Würde zu übernehmenden Titels, haben Wir in Erwägung gezogen, daß die Kurfürsten des heil. römischen Reichs gesezlich den Königen gleich geachtet wurden und daß sie königliche Ehre genossen; daß ferner nicht nur alle übrigbleibende alt-kurfürstliche Häuser, sondern selbst eins der neuern, welches im Range Unserm Hause nachstand, die königliche Würde angenommen haben; daß Wir endlich in Unsern deutschen Verhältnissen um so weniger dem Glanze Unsers königlichen Hauses etwas zu vergeben geneigt seyn können, als dasselbe seit mehr als einem Jahrhundert einen der größten Throne der Welt bestiegen und durch diese Verbindung dem deutschen Vaterlande vielfältig Schutz und Unterstützung hat angedeihen lassen. Wir haben

demnach in Erwägung aller dieser Umstände Uns entschlossen, Unsre deutschen Staaten, unter Erbittung des göttlichen Segens, zu einem Königreiche zu erheben, und für dieselben den Titel eines Königs von Hannover anzunehmen. Wie nun diese im Voraus schon von mehrern Mächten genehmigte Maasregel bereits durch eine von Unserm Staats- und Kabinetsminister, auch Erb-Landmarschall, Grafen von Münster, als Unserm ersten Bevollmächtigten beim Kongreß zu Wien, daselbst am 12. Okt. den vorzüglichsten Höfen Europa's übergebene Note zu deren Kenntniß gebracht worden ist, so befehlen Wir nunmehr allen Unsern getreuen Unterthanen und den Landesbehörden von nun an künftig in allen zu erlassenden Verfügungen und Schreiben statt des alten Titels sich des nachstehenden zu bedienen: "König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.„ Gegeben Carltonhouse, den 26. Oktober des 1814ten Jahrs, Unsers Herrn Vaters Majestät Regierung im fünf und funfzigsten.

(Unterz.) Georg, P. R.

30.

Königlich Hannöverisches Patent. *)

"Die Grundsätze, nach welchen seit Jahrhunderten Unsere Vorfahren ihre Staaten regiert haben, werden unsern Unterthanen eine völlig beruhigende Bürgschaft gewesen seyn, daß Wir niemals die Absicht hegen konnten, die gewaltsame Umwälzung der deutschen Reichsverfassung zu benuzen, um ihre Rechte zu schmälern. Seit der Befreiung des Kurfürstenthums vom Feinde haben die kriegerischen Umstände in Deutschland und die stete Gegenwart fremder Heere eine regelmäßige Berathung mit Unsern getreuen Ständen um so weniger zugelassen, als

*) Nachdem der Pariser Friede die Nicht-Wiederherstellung der deutschen Reichsverfassung ausgesprochen zu haben schien, so schienen die Herrscher zu ahnen, daß dieser Verlust den deutschen Staatsbürgern durch Wiederherstellung, oder zwekmäßige Organisirung der Volks-Repräsentazion vergütet werden müsse; und ohne den Schluß des Kongresses abzuwarten, gab Hannover in gegenwärtigem Patent den Größeren deutschen Staaten das Beispiel.

ohnehin die zu ergreifenden Maasregeln keinen Aufschub verstatteten und selbige grösstentheils Verfügungen betrafen, deren Ausführung nach dem gemeinsamen Schluß der verbündeten Hauptmächte unabänderlich war. Dennoch haben wir Uns, wo es thunlich war, mit den Ständen einzelner Provinzen über Landesangelegenheiten berathen. Obwohl es nun vor der zu hoffenden glücklichen Beendigung des in Wien zu haltenden Kongreßes an einer allgemeinen Staatsverfassung mangelt, und die daselbst zu fassenden Beschlüße auch auf die innern Verhältnisse Sr. Majestät deutscher Staaten von wichtigem Einfluß seyn müssen, so haben wir es doch nicht länger verschieben wollen, mit den gesammten Ständen derselben über einzelne Gegenstände in gemeinschaftliche Ueberlegung zu treten. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung hat es bewährt, daß die landständische Konkurrenz bei Fragen, die allgemeine Landesangelegenheiten betreffend, durch die Trennung der einzelnen Landschaften sehr erschwehrt wird und daß diese Trennung einen unvermeidlichen Zeitverlust veranlaßt. Bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen ist ohnehin ein allgemeiner Beschluß der Stände bisher unmöglich gewesen, theils weil den Repräsentanten einzelner Provinzen überall kein Recht zustand, über die Verhältniße der übrigen Provinzen

des Landes zu deliberiren, theils weil eine Stimmenmehrheit unter völlig von einander abgesonderten Landschaften nicht eintreten konnte.„

“Bei dieser Trennung haben eben so viele verschiedene Steuersysteme und Landesschuldenadministrationen statt gefunden, als Landschaften vorhanden waren. Einzelne Provinzen desselben Landes haben als getrennte Länder behandelt werden müssen und es ist auf diese Weise der freie Verkehr der Unterthanen hier und da gestört. Die veränderten Zeitumstände und der während der feindlichen Besezung des Landes gesunkene Wohlstand der Unterthanen erfordern eine verbesserte Organisation des Landes. Wir beabsichtigen keineswegs, die Verbesserung desselben, in sofern sie *gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen* in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht wollen wir die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen unter etwa nöthigen, oder rathsamen Modifikation beibehalten. Wie aber die Rechte der provisorischen Stände auf ihre Provinz eingeschränkt sind, die Landesherrliche Autorität sich dagegen über das Land im Ganzen erstreckt und dieses nach gleichen Grundsäzen regiert werden muß, so halten Wir Uns fest überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und als einen Beweiß von Zutranen ansehen werden, wenn Wir, wie

hiemit geschieht, verordnen, daß künftig alle allgemeinen Landesangelegenheiten, in sofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von derselben zum Schluß gebracht werden sollen. Die vorerwähnten Zeitumstände und selbst die Ungewißheit über die Ausdehnung der Landesgränze lassen es nicht zu, schon jezt eine endliche Bestimmung über die Art der Konkurrenz zu dieser allgemeinen Versammlung eintreten zu lassen. Wir wollen deßwegen für diesesmal festsetzen, daß auf einem am 15. Dec. dieses Jahrs zu Hannover zu haltenden allgemeinen Landtag sämtliche Stände aller zum Kurfürstenthum nunmehr gehörenden Staaten sich durch Deputirte, nach der anliegenden Liste, versammeln und erwarten, daß diese Deputirte mit hinlänglichen Vollmachten ihrer Kommittenten versehen erscheinen, um über die zur Frage kommenden Gegenstände abzustimmen, ohne weiter einer Instruktion zu bedürfen. Wie denn überhaupt die gewählten Personen als Stände des Landes und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Korporation angesehen werden sollen. Um den Stiftern, bei der eingeschränkten Zahl ihrer Mitglieder, Gelegenheit zu geben, Personen zu wählen, denen sie ihr ganzes Zutrauen schenken können, so wollen Wir

ihnen verstatten, ihre Deputirten frei zu wählen, ohne auf ihre eigenen Mitglieder eingeschränkt zu seyn. Auch die Städte sollen in dieser Rücksicht ein freies Wahlrecht, nach Maßgabe ihre eigenthümlichen Verfassung, ausüben und keinesweges an die Personen ihres Syndikus, oder ihrer Magistrate gebunden seyn. Wir behalten Uns vor, nach Beendigung des Wiener Kongresses und nachdem dieser erste allgemeine Landtag geschlossen seyn wird, über die Art der Repräsentation, über die Bestimmung der Wahl des Präsidenten der Versammlung, so wie der Deputirten, eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen; für diesesmal werden die versammelten Deputirten aus ihrem Mittel einen Präsidenten, einen Generalsyndikus und einen Sekretär erwählen.

Carltonhouse, 12. Aug. 1814.

George, P. R.

31.

Rede Sr. königl. Hoheit an die versammelten Landesständischen Deputirten des Königreichs Hannover.

"Ehrwürdige, Hochgelehrte, edle, feste, ehrenfeste, liebe Getreue! Wohl kann ich euch mit diesem Worten begrüßen, würdige Vertreter des getreuesten der Völker, dessen ungeschwächte Anhänglichkeit an den alten Stamm seiner Regenten, in den Zeiten augenblicklicher Noth und trüber Aussichten in die Zukunft bewährt gefunden ist, so wie auch die angeerbte und stets rege Liebe Meines Geschlechts zu seinen angestammten Unterthanen, sich in den Jahren der Trennung durch ein schweres Schicksal nicht einen Augenblick verläugnet hat. Diese Anhänglichkeit an das rechtmäßige Oberhaupt, hat einen bedeutenden Haufen hannöverscher Krieger bewogen, sich um die englischen Fahnen zu versammlen. In fernen Landen haben diese Tapfern viele blutige Feldzüge für die Befreiung der Welt bestanden und sich unter dem größten Feldherrn der Zeit unsterblichen Ruhm erworben. Noch ehe die Ketten, mit denen das Land durch Uebermacht umschlungen war, durch die Anstrengung der Verbündeten zerbrochen waren, folgte die Mannschaft im Lande dem ersten Rufe, der an sie ergieng und hat durch ihre Ausdauer, in

den Gefahren eines beschwerlichen Feldzugs und durch ihre Tapferkeit in jedem Kampfe, dazu sie Gelegenheit erhielt, mit jedem Heere gewetteifert. Eine binnen wenigen Monaten gebildete einheimische Armee hat zum Theil beigetragen, den Norden von Deutschland gegen einen, durch Stärke und Verzweiflung furchtbaren Feind zu schüzen und ist zum Theil anderer ihm angewiesener Bestimmung gefolgt, um die Sache des Vaterlandes zu verfechten. Der Friede hat uns noch mehreren Blutvergießens enthoben und fernere Verheerung abgewandt. Liebe Getreue! mit denen der Regent, in dessen Namen Ich zu Euch rede, durch die Fügungen der göttlichen Vorsehung wieder vereinigt worden! Jezt ist eine Zeit des Wirkens eingetretten und Ihr seyd berufen, durch weise Rathschläge und Gemeinsinn die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen. Der Welfische Stamm hat von jeher Gerechtigkeit und Milde bewiesen. Unter meinen Ahnherrn zähle Ich viele Väter des Landes; keinen, der die Kräfte seiner Unterthanen für ehrgeizige Absichten und zur Unterjochung Anderer gemißbraucht hätte. Sie haben die Schranken anerkannt, welche der Herr Himmels und der Erde, der auch über Regenten gebietet, den Mächtigen gesezt hat. Sie haben stets die Verhältnisse zwischen Herrn und Ständen für heilig gehalten. Die größern Rechte, welche der west-

phälische Friede den deutschen Landesherren zusichert, haben der gute Herzog Georg und seine Söhne benuzt, die Folgen der Stürme zu heilen, welche ganz Europa noch längere Zeit hindurch verheert hatten, als diejenigen, die wir erlebt haben. Seitdem die Größe meines Hauses durch die kräftige Verwaltung des weisen Ernst August gegründet, die kurfürstliche Würde von ihm erworben und endlich eine der glorreichsten Kronen der Welt das Haupt meiner Väter schmükt, diente ihre größere Macht nur dazu, die Rechte der Unterthanen unverlezt zu erhalten. So haben Georg der Erste, Georg der Zweyte, Georg der Dritte gehandelt. Der Prinz, der im Namen und im Geiste Seines und meines Vaters, des Vaters des Landes, regiert, fühlt Sich glüklich in dem Bewußtseyn, daß Er den Augenblick seines Eintritts in die deutschen Staaten seines Hauses, durch Befestigung der innern Verhältnisse und durch besser geordnete und kräftigere äußere Verbindungeu bezeichnet. Der Prinz Regent, der durch die Auflösung des alten deutschen Reichsverbandes bewogen worden, gleich andern unabhängig gewordenen Staaten, für das regierende Haus von Hannover den königlichen Titel anzunehmen, geht den deutschen Regenten, welche sich in einem Bunde vereinigen, um innere und äußere Sicherheit gemeinschaftlich zu gründen, mit dem Beispiele voran, eine Versammlung zu berufen,

in welcher die Stimme des Volks sich mit Freiheit, aber mit Ordnung, erheben kann, um dem Regenten die Mittel anzuzeigen, wodurch Er Seinen Zwek, das Wohl des Landes, zu befördern vermag. Nun ist es an den Ständen der zu einem unabhängigen Königreiche erhobenen hannövrischen Staaten, diese ihnen verliehenen größern Rechte zu benuzen, damit das Reich mächtig und glüklich sey. Der erste Schritt hiezu ist durch die Vereinigung der Stände aller einzelnen Theile der Landes in einer einzigen Versammlung geschehen, auf welche alle Rechte der Bewilligung von Geldbeiträgen und alle Theilnahme an der Gesezgebung, auf welche jene Anspruch machen durften, übertragen werden. Die einzelnen Provinzen haben nur Ein gemeinschaftliches Interesse. Nur durch gemeinschaftliche Berathung kann dieses beachtet, durch einen Einzigen Beschluß befriedigt werden. Wenn vormals die Haushaltung der einzelnen Provinzen den damaligen Bedürfnissen angemessen war, so verlangen jezt gebieterische Umstände kräftigere, schleunigere Maasregeln. Die nothwendige Uebereinstimmung unter abgesonderten Körpern, konnte auf gesezmäßige Art nur durch ihre vom Landesherrn verfügte Vereinigung bewirkt werden. Die Bedürfnisse der Zeiten sind schwer. Eine genaue Untersuchung des Umfanges der für das Land eingegangenen Verpflichtungen, wird ergeben, was die

Gerechtigkeit gegen diejenigen fordert, welche, im Vertrauen auf Treue und Glauben, das Ihrige dem gemeinen Wesen darliehen, um gemeine Bedürfnisse zu bestreiten. Indessen sind diese Forderungen der Gerechtigkeit mit der Sorge für das Wohl des gegenwärtigen und künftigen Geschlechts zu verbinden. Der Prinz Regent hält jene von Regenten und Ständen dieses Landes nie verlezte Redlichkeit so heilig, daß Er sich geneigt erklärt, Selbst aus den Einkünften der Domainen zu Hülfe zu kommen, damit ihre Forderungen erfüllt werden. Die Art dieses Beitrags wird bestimmt werden können, wenn das Ganze aller Bedürfnisse und Mittel vor Augen liegen wird. Die Selbstständigkeit eines jeden Staats beruht auf seinen Vertheidigungsmitteln. Gewarnt durch die traurigen Erfahrungen, deren Erinnerung nur allzulebhaft in uns allen ist, muß jeder Freund des Vaterlandes die Nothwendigkeit fühlen, durch kräftige Anstalten künftigen Gefahren zu begegnen. Die brittische Nation, deren ausdauernder Anstrengung Hannover, mit andern, von der Uebermacht wilder Leidenschaften verschlungenen, oder bedrohten Staaten, eine neubegründete Unabhängigkeit und Sicherheit verdankt, hat durch großmüthige Unterstüzung die vom Feinde geraubten nothwendigen Kriegsbedürfnisse ersezt und dadurch der Mannschaft, die nur ihren guten Willen darbringen konn-

te, Waffen und andere Mittel gereicht, in die Reihe der Streiter zu treten. Das übrige müssen wir von nun an selbst leisten. Wenn die äußern Verhältnisse des Königreichs berichtigt seyn werden, so wird Euch die Stärke des Heeres, das der Regent für nothwendig hält, seine Einrichtung und das Bedürfniß desselben vorgelegt werden. Ihr werdet die Mittel ermäßigen, dieses herbei zu schaffen. Der Prinz Regent wünscht dem Lande alle mögliche Schonung angedeihen zu lassen. Die Last, die nicht vermindert werden kann, wird durch die Vertheilung erleichtert werden, und das Bewußtseyn, bei dieser Vertheilung Billigkeit gegen Alle beobachtet zu haben, wird die unvermeidliche Aufopferung versüßen. Auch werdet Ihr die Veränderungen in der Verwaltung der Rechtspflege, welche die jezige Zeit nothwendig, oder rathsam macht, prüfen, und über nüzliche Anstalten zum Besten des Landes rathschlagen. Was der Regent sonst an Euch gesinnt, wird Euch durch seine Räthe eröfnet werden. Gegründeten Vorschlägen über andere Gegenstände wird Er geneigtes Gehör geben. Das Verzeichniß der eingereichten und gültig befundenen Vollmachten und die nothwendigen Vorschriften für die Ordnung der hier zum erstenmale berufenen allgemeinen Stände des gesammten Königreichs, werden Euch hier mitgetheilt. Denselben zu Folge, werdet Ihr den Anfang mit der

Wahl Eines unter Euch machen, der in Eueren Versammlungen den Vorsiz einzunehmen und für dieselbe das Wort zu führen hat. Ich erwarte, daß der Präsident Mir noch heute angezeigt werde. Zuvor aber lasset uns den Segen des Allerhöchsten über das heilige Wort der ersten Versammlung der Stände des Königreichs Hannover mit vereinter Andacht erflehen.„



32.

Note des Präsidenten der Hannövrischen Stände.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herr!

“Durch das Vertrauen meiner Mitstände, welche mich erwählt haben, in ihren Versammlungen den Vorsiz und für dieselbe das Wort zu führen, ist mir zugleich das unschäzbare Vorrecht ertheilt, den ersten Dank des ganzen Landes gegen den Regenten laut aussprechen, dessen Weisheit in der Berufung einer allgemeinen Versammlung von Deputirten aus allen Theilen Seiner deutschen Staaten das Mittel entdeckt hat, die Sicherheit, Orduung und Wohlstand des Köngireichs, das Seine Macht gegründet hat, zu befestigen. Wohlwollende Fürsten aller Zeiten haben sich über den Wohlstand ihrer Unterthanen

theilnehmend gefreut; verständige Regenten darinn die Quelle ihrer Macht erkannt. Der Prinz Regent erhebt sich über alle diese Ansichten. Sein großer Geist will, daß Sein hannöversches Volk auch die Vorzüge einer freien Thätigkeit des Geistes erringe, die den Stolz der brittischen Nation ausmacht und aus welcher alle untergeordneten Güter entspringen, die das Leben unterhalten und zieren. Seine erhabene Gesinnung umfaßt noch mehr als Sein eigenes Land. Das große Beispiel wird die ganze deutsche Nation ergreifen; und nachdem die ausdauernde Anstrengung seiner Führer in den europäischen Mächten den Entschluß erzeugt hatte, Deutschland die Freiheit wieder zu geben, wird von dem brittischen Throne das heilige Feuer ausgehen, welches ein Volk mit der Begierde entzündet, der Freiheit werth zu seyn. Wir bitten Ew. königl. Hoheit, den Ausdruk der Verehrung, mit welcher wir gegen den Regenten erfüllt sind, den die göttliche Vorsehung erkohren, daß wir durch Ihn solcher Wohlthat theilhaftig würden und der treugehorsamsten Ergebenheit gegen Seine geheiligte Person und gegen das ganze königliche Haus zu bezeugen, dem unsre Pflicht uicht mehr als unser Herz huldigt. Sie Selbst, gnädigster Herr, dessen Gegenwart Wir schon vormals als ein Unterpfand der gnädigsten Zuneigung unsers geliebtesten Landesvaters mit dankbarer Freude ange-

nommen und in dessen Leutseligkeit die huldreichen Gesinnungen Sr. Maj. des Königs und des Prinz Regenten sich lebendig ausdrüken, geruhen Sie die Bezeugung der Liebe des hannöverschen Volks durch seine Deputirten und den unterthänigsten Dank der Versammlung, welche durch Ew. königl. Hoheit heute in Thätigkeit gesezt worden, anzunehmen.„

33.

Antwort des Herzogs von Cambridge.

Meine Herren Landesdeputirte!

“Die Gesinnungen, deren Ausdruk Ich durch Ihren gesezlichen Redner vernommen, entsprechen den Erwartungen, die Mein durchlauchtigster Bruder, der Prinz Regent, von einer Versammlung hegt, die durch freie Wahl aller Stände des Königreichs zu dem großen Geschäfte berufen worden, auf dem sichern Grunde alter rechtmäßiger Verhältnisse ein neues, den Umständen der Zeit angemessenes Gebäude aufzuführen. Ich sehe es als eine heilige Pflicht an, dem durchlauchtigsten Prinz Regenten die Gesinnungen die Sie mir kund gethan, Ihre Liebe, Ihre Dankbarkeit, Ihr Vertrauen zu Ihm so zu schildern, wie Ich sie erkenne, um das Band, das Ihn mit

dem Lande verbindet, wo möglich zu verstärken, und Ich, der Ich Ihm durch das Blut und durch persönliche Freundschaft so nahe verwandt bin, der Ich Seinen Geist und Sein Herz ganz kenne, Ich kann Ihnen die Zusicherung ertheilen, daß die Empfindungen der Dankbarkeit eines Volks, das Er glücklich zu machen strebt, von Ihm über allen andern Ruhm geschäzt werden. Da unüberwindliche Hindernisse den Prinzen Regenten abhielten, in eigner Person den festlichen Tag des Königreichs durch Eröfnung der ersten Versammlung Seiner Stände zu begehen; so konnte Mir nichts Glücklicheres wiederfahren, als daß Mir Seine erhabene Stelle, in diesem ewig denkwürdigen Geschäfte von ihm anvertraut ist; Mir, der Ich den deutschen Staaten Meines Hauses, als dem ersten Vaterlande desselben angehöre, der Ich von früher Jugend an Hannover gekannt und geliebt habe und der Ich einen guten Theil Meiner Bildung der Lehranstalt verdanke, die einen der glänzendsten Edelsteine in der hannöverschen Krone ausmacht. Meine Herren Deputirte! die Wahl, mit der Sie Ihre Geschäfte begonnen haben, beweißt, daß Sie die Bedürfnisse einer Versammlung richtig schäzen, die berufen ist, große Gegenstände mit Ernst und Ordnung zu erwägen. Mein Herr Präsident! der durchlauchtigste Prinz Regent wird gern vernehmen daß Sie dazu

ausersehen worden, für das ganze Land das Wort zu führen, und Ich bezeuge Ihnen Meine persönliche vorzügliche Hochachtung. Sie werden jezt noch besonders zu dem wichtigen Geschäfte verpflichtet werden, zu dem Sie von Ihren Mitständen erwählt worden. (Der im Regulativ vorgeschriebene Eid wurde geleistet, nach demselben fuhr der Herzog fort.) Versammelte Vertreter des Königreichs! Das ganze Land sieht auf Sie. Von Ihnen erwartet es Rathschläge über neue Bestimmungen, die der Prinz Regent, im Einverständnisse mit Ihnen, zu treffen hat. Sie werden die Verhältniße aller Stände erwägen und im billigen Gleichgewicht erhalten, indem Sie das Beste des Ganzen, das nur aus dem Wohl der einzelnen Theile besteht, zum Ziele ihrer Bemühungen machen. Vergessen Sie nie, daß der Regent selbst Sich mit Seinen Unterthanen innigst verbunden fühlt. Wenn die schweren Zeiten von diesen große Aufopferungen zu Vermehrung der Einkünfte fordern, so gedenken Sie, daß der Beherrscher nichts für Sich verlangt; daß Er nur das fordert, dessen das Land selbst bedarf. Wenn es der Aufopferung einzelner Rechte gilt, um eine bessere innere Ordnung zu begründen, so gedenken Sie, daß der Prinz Regent selbst zuerst Rechte, die Andere für einen wesentlichen Theil der königlichen Würde halten, aufgegeben

hat *), indem er Sie berufen, Ihm das zu seyn was in dem mit uns verschwisterten Großbritannien des Parlament ist: Ein hoher Rath der Nation.„



. 34.

“Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau rc., und Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau rc. **), sind während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in deutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maase wie alle deutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die

---

*) Der Sinn dieser Stelle in dem Munde eines brittischen Prinzen ist nicht klar und sie wahrscheinlich im ersten Abdruke entstellt.

**) Da die Herstellung der Deutschlands ursprünglicher Verfassung angemessenen Landesstände als Berathungs-Gegenstand des Wiener-Kongreßes aufgestellt werden zu seyn schien, so beeilten sich mehrere Regenten, dessen Beschlüssen entgegen zu kommen. S. die Note zu N. 30.

nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit, samt dem Recht der Gesezgebung, dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlauben, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesez aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stüzpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir, im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen, mit dem Eintritte derselben erwarteten. Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt, (nach dem Geist des Edikts vom 14. Sept. 1809.), eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in Landesherrlichen Edikten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird (Edikt vom 9/12. Okt. 1810); Wir haben die Leibeigenschaft

von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt (Edikt vom 1. Jan. 1808. und vom 1/3. Sept. 1812); den Frohn- und Dienst-Zwang, unter Schadloshaltung der Dienstherren, gelößt (Edikt vom 1/3. Sept. 1812.), körperliche Züchtigung als Strafmittel abgestellt (Edikt vom 26/28. Dec. 1809.), erbliche Vorrechte für höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern Landesherrlichen Fiskus den Gerichtshöfen untergeordnet (Edikt vom 11. Nov. 1806.) und uns des Rechts, angestellte Staatsmänner nach Willkühr zu entlassen, begeben (Edikt vom 3/6. Dec. 1311.). Wir haben die freie Benuzung des Grundeigenthums unter den Schuz schirmender Geseze gestellt; das Recht der Wildbahn (Edikt von 17/21. Mai 1811.) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame (Edikt vom 7/9. November 1812.), bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnden, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im Voraus erleichtert; Endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen (Edikte vom 10/14. Febr. und vom 1/3. Sept. 1812); mehrere

hierauf sich beziehende Vollziehungsgeseze). Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, ausser für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beitrage, nach dem Maasstabe seines reinen Einkommens (Edikt vom 10/14. Febr. 1809. und mehrere Nachträge, namentlich vom 14/16. Dec. 1812.); daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden (Edikte vom 10/14. Febr. 1809. und vom 6/9. Okt. 1809.); Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domainen Unsers Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde. Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft nnd in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worinn die Uns Angehörigen, unter mancherlei schwierigen Verhältnissen, Schuz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben. Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise, in den Stand gesezt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegränztem Ehrgeiz versuchte

Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen deutschen Staatsgebiets beizutreten (Edikt vom 16. Nov. 1813.), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen deutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit, Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag. (Edikt vom 4/5. Dec 1813). Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt und erneuern auch jezt gern diesen Ausdruk unsers Gefühls. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des deutschen Volkes im künftigen deutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern. Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benuzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Kontinentalsystems bei Uns nothwendig gewordene Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben (Edikt vom 18/21. März 1814. und mehrere Ministerialbekanntmachungen); die Anstalt allgemeiner Bewafnung, mit Unterdrükung der

bei dem früheren Militärsystem bestandenen Militär-Dispensationstaxen, auf eine festbestimmte und bleibende Weise in Unsern Herzogthum einzuführen (Edikt vom 20/21. Januar 1814.); auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdruks, zum Vortheil deutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurük zu geben (Edikt vom 4/4. Mai 1814). Die fortdauernde Wirkung dieser Geseze und konstitutioneller Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schuz der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen, ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserm Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung vom Landständen gefunden zu haben glauben dürfen. Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener ausgeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen wir Uns der Hofnung, dieselben gegen den

Wechsel aller Dinge, welchem gesezliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen, mehr wie anderwärts unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Ausserdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unsers Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse unsrer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesezgebung und Verwaltung Unsers Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröfnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfarth thätig seyn können und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche und Unsern sämtlichen Unterthanen, in gleichem Maas wohlthätige Einheit in der Landesgesezgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stöhren, deren glükliche Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigern Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.„

"Hiernach haben wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesezt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sizungen sich versammlen. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber, von den Vorstehern der Geistlichkeit und den höhern Lehranstalten, von den begüterteſten Landeigenthümern und von den Inhabern gröſerer Gewerbe, in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesezgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden nähern Bestimmungen Unsrer und Unsers Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtverein der deutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zur hiernächst erfolgenden nachträglichen Verordnung, erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsre Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und die persönliche Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unsrer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie

Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren, nach den bestehenden Gesezen, nie und auf keine Weise statt finden, auch daß keiner Unsrer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und durch die Geseze vorher bestimmten ordentlichen Richter, durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unsern Landständen nachfolgende Rechte bei:

1.) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edikts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen- und Gewerbefreiheiten, so wie die Gleichheit der Abgaben bezwekenden Gesezen und Einrichtungen, weder von Uns noch von Unsern Regierungsnachfolgern, zur Beschränkung der darinn bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdieß sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgeseze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2.) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderungen bestehender und Einführung neuer Geseze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landeskollegien, wegen

bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungskommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verlezungen der hier oben unter Nro. 1.) angeführten und sogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung festgesezten Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen werden, oder auch, daß sie sich Kollusionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Dergleichen Vorschläge und Beschwerden, können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während der Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wann sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Bestimmung mitzutheilenden Gesezesvorschläge in jeder Abtheilung besonders diskutirt und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beeden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation

versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammen tritt. Bei nicht stattfindender Vereinbarung behalten Wir Uns die Landesherrliche Entscheidung bevor.

3.) Alle von den Unterthanen zu erhebende direkte und indirekte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besonderer Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle direkte Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirekten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahrs, samt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen, unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen, mit dem Belege derselben nachzuweisen.

4.) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sizungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden, annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. "Wir

§. 3. "Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar uud 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, ausserordentlich versammlen, behalten uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landesdeputirten gänzlich aufzulösen und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen. Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände, oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung, ist unerlaubt und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten. Bei den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Kommissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizey der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sizung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde, oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.„

§. 4. "Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses nach zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebensalters. Sodann ertheilen wir die Landstandschaft zur Herrenbank als ein erbliches, mit dem Besitz der in Unserm Herzogsthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht, den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfelds, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Famillen von Waldbott-Baßenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Haßfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein, und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frucht und Schweighausen, samt übrigen von Unserm Gesamtehaus zu Lehen tragenden Stammgütern. Die jeweiligen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien nnd Innhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften, sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und geborene Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an, persönlich beizuwohnen und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtige darin vertreten lassen.

Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretende Bevollmächtigte in unsern Landen angesessen seyn und mindestens dem Freiherrnstand angehören; auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt haben. Außer diesen Vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach Unsern Gutfinden und vorher eingeholten Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschänkung jedoch, daß dieselben zum deutschen Fürsten- Grafen- oder Freiherrnstand gehören und wenigsten zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuersimplum in Unserm Herzogthum britragen. Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.„

§. 5. "Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig statt, mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nemlichen Ort. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sizungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sizungskosten sind aus Unsrer Staatskasse zu bestreiten.„

§. 6. "Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei

deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspektoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsiz eines von Uns hierzu abzuordnenden Kommissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten; auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen und Alle in der 12ten bis 16ten Gewerbsteuerklasse katastrirten Gewerbbesizer drei Landesdeputirte, aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspektoren, Landdechanten und Rektoren der Lehranstalteu zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigsten sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen funfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern die zu jeden Grnndsteuersimplum wenigstens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurück gelegt haben. Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsizenden und dirigirenden Kommissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unsers Herzogthums in Steuer-Revisionsdistrikte, in den fünf Hauptorten derselben, nemlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen,

Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Kandidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist. Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretende Landesdeputirten sind in jeden Fall wieder wahlfähig.„

§. 7. "Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sizungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unsrer Staatskasse vergütet und der Betrag der Leztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sizungszeit von Uns bestimmt werden. Glei-

chermaßen sind die allgemeinen Sizungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unsrer Staats-kasse zu bestreiten.„

§. 8. “Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserm dirigirenden Staatsministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag. Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sizungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen. Nur die Stimmen der in einer Sizung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.„

§. 9. “Die Sizungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien, an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sizungs-Protokollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.„

§. 10. “Die gegenwärtige Edikalverordnung soll von Unserm nachgesezten Staatsministerum dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächst kommenden Jahre statt finden kann. Mögen Unsre Unterthanen aller Stän-

de und Klassen darinn einen neuen Beweis Unsers unbegränzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglük und Wohlstand in Unserm Staatsgebiet auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.„

Gegeben zu Bibrich, am 1ten und zu Schloß Engers, am 2ten Septbr. 1814.

Friedrich August, Fürst zu Nassau.
Friedrich Wilhelm, Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr v. Marschall.

35.

Deklaration. *)

Die bevollmächtigten Minister der Höfe, von denen am 30. Mai 1814. der Pariser Friedenstraktat unterzeichnet wurde, haben den 32sten Artikel desselben, durch welchen bestimmt war, daß die von einer und der andern Seite in dem lezten Kriege begriffen gewesenen Mächte, Bevollmächtigte nach Wien schicken

*) Diese Deklarazion ist eigentlich die erste offizielle von dem Kongreße selbst ausgegangene Urkunde.

sollten, um auf einem allgemeinen Kongreß die zur Vervollständigung jenes Traktats erforderlichen Maasregeln festzusetzen *), in Erwägung gezogen und nach reifem Nachdenken über die daraus entspringenden Verhältnisse und Pflichten erkannt: daß es ihre erste Sorge seyn mußte, zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Höfe freie und vertrauliche Erörterungen einzuleiten. Zugleich aber sind sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem gemeinschaftlichen Interesse aller Theilnehmer angemessen seyn wird, eine allgemeine Zusammenberufung ihrer Bevollmächtigten bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo die von ihnen zu entscheidenden Fragen den Grad von Reife gewonnen haben werden, ohne welchen ein mit den Grundsäzen des Völkerrechts, den Stipulationen des Pariser Friedens und den gerechten Erwartungen der Zeitgenossen möglichst übereinstimmendes Resultat nicht zu erreichen seyn würde. Die förmliche Eröffnung des Kongresses ist demnach bis auf deu 1. Nov. ausgesezt worden; und die obgedachten bevollmächtigten Minister leben der Hofnung, daß die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Arbeiten, zur Berichtigung der Ideen, zur Ausgleichung der Ansichten und zur Beförderung des großen Werkes, welches der

*) S. Oben S. 87.

Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Sendung ist, wesentlich beitragen werden.

Wien, den 8. Okt. 2814. *)

*) Ohne Unterzeichnung.

36.

Artikel, welche bei der Conferenz der fünf deutschen Mächte (Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover, Wirtemberg) zu Grundlage gedient haben.

Vorgelegt im Namen der Höfe von Wien, Berlin und Hannover, in der Versammlung der Bevollmächtigten der fünf oben genannten deutschen Mächte.

Am 16. Oktober 1814.

1. Die Staaten Dentschlands (mit Innbegrif Oesterreichs und Preußens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des Deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

2.) Der Zweck dieses Bundes, ist die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit, und die innere Schonung der verfassungsmäsigen Rechte jeder Claße der Nation.

3.) Indem die Bundesglieder zu Erreichung dieses, auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Entzwecks zusammentreten, behalten sie, alle und jede, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, in so weit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt und diese Einschränkungen in der Bundes-Urkunde namentlich ausgedrückt sind.

4.) Der Zweck des Bundes wird erreicht:

a.) Durch die, mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene, Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rath der Kreisobersten und einem Rath der übrigen Stände besteht.

b.) Durch den Einfluß, welcher jedem Kreisobersten, nach dem Inhalte der Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Landesversammlung, über die Stände seines Kreises anvertraut wird.

5.) Im Rathe der Kreisobersten erscheinen:

Oesterreich mit 2.

Preußen mit 2.

Baiern mit 1.
Hannover mit 1.
Würtemberg mit 1. Stimme.

Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen und es werden so viele Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt:

a.) Ausschließlich und allein die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, da er, als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß; die Entscheidung über Krieg und Frieden.

b.) Zugleich mit dem Fürsten- und Stände-Rath die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieses lezten ausmachen.

6.) Der Rath der Stände besteht:

a.) Aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, den Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, daß außer allen altfürstlichen Häusern, einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren verschie-

denen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen in sich fassen.

b.) Aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten, mit Curiat-Stimmen.

Ihm gebührt, aber nur zugleich mit dem Rath der Kreisobersten, jedoch so, daß beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzgebende Gewalt des Bundes und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Er versammelt sich nur alljährlich einmal und bleibt nur bis zu Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen.

7.) Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich; nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Direktorium, worunter jedoch blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist.

8.) Den Kreisobersten steht das Geschäft zu:

a.) Die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten.

b.) Die Kreisversammlungen zu leiten.

c.) Die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises auszuüben.

d.) Mit ihren Gerichten die lezte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen.

Ihr Verhältniß zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden nach der größern oder geringern Beträchtlichkeit derselben bestimmt; wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curiat-Stimmen begabten zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche den Kreisobersten nach dem Bundesvertrag zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen mit ihrer Eigenschaft als Landesherren verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, sondern als Beauftragte des Bundes und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes, aus.

9.) Um zu verhindern daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich jeder welcher keine Länder außerhalb Deutschland besizet, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habende Bündnisse noch Subsidien, oder andere die Ueberlassung von Truppen btereffende Verträge

einzugehen. Wenn erstere Staaten, welche auch ausserhalb Deutschland Länder besizen, in Kriege mit andern Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathnng des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theils daran Theil zu nehmen, oder nicht.

10.) Die deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechts der Bekriegung untereinander und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur so fern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen), nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rath der Kriegsobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses zu diesem Behuf anzuordnende Bundesgericht, spricht auch über Klagen, die über Verletzung des Bundesvertrages in einzelnen Ländern, bei demselben erhoben werden.

11.) Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land) ständischen Verfassung in jedem einzelnem Bundesstaate fest und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte; überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch Ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

12.) Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- und bürgerlicher Dienste in andern deutschen Staaten u. s. w. in iedem deutschen Staat ungekränkt genießen soll. Bei den zwei lezten Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besondern Verhältnisse in Hinsicht ihres größern Umfangs und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.

37.

Note der königlichen hannövrischen Gesandschaft, die Herstellung der deutschen Landstände und der individuellen Rechte der deutschen Unterthanen betreffend.

Unterschriebener bevollmächtigter Sr. königl. Großbrittanischen Majestät hielte sich verpflichtet, auf die von Seiten der königlichen — — — — — — Höfe geäußerten Widersprüche gegen den §. 2. und 11. der zur Deliberation gestellten 12. Punkte *), welche besonders die ständische und

*) S. Zif. 36. S. 193.

individuellen persönlichen Rechte der deutschen Unterthanen überhaupt betreffen, diejenigen Grundsäze an den Tag zu legen, welche sein allerhöchster Herr zu behaupten, für eine heilige Pflicht gegen das deutsche Vaterland ansieht.

Sr. königl. Hoheit, der Prinz Regent von Großbrittanien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte uud rein despotische Rechte über ihre deutsche Unterthanen zustehen.

Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichs-Verfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung der deutschen Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezielten) im rechtlichen Sinn nach sich ziehe, läßt sich keineswegs behaupten.

Ein Repräsentativ-System ist von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen. In vielen Staaten beruhten dessen nähere Bestimmungen auf förmlichen Verträgen zwischen den Landesherrn und ihren Unterhanen; und selbst in den Ländern, wo keine ständische Verfassungen erhalten waren, hatten die Unterthanen gewisse wichtige Rechte, welche die Reichs-Gesetze nicht allein bestimmt darlegen, sondern auch schützten. Kann man nicht zugeben daß der Verfall der Reichsverfassung die Territorial-Verhält-

hältniße unter den Fürsten und ihren Unterthanen (insofern diese auf die Reichs-Verfassung keinen Bezug hatten), nothwendig aufhob; so läßt sich auch nicht behaupten, daß die zwischen den deutschen Fürsten und Bonaparte geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas vergeben konnten; sie durften kein Gegenstand der Transaktionen seyn. Kein Fürst würde wünschen in dem Licht sich darzustellen, als hätte er mit einem fremden Fürsten einen Vertrag gegen seine Unterthanen eingehen wollen und selbst die Rheinbunds-Akte, weit entfernt, den Fürsten despotische Rechte einzuräumen, beschränkt dieselbe in wesentlichen Stücken. Ohnehin blieb die Beendigung des Bundesgesezes, aus bekannten Ursachen, stets ausgesezt.

Eben so wenig läßt sich behaupten, daß die späterhin mit den alliirten Mächten geschlossene Verträge, indem diese die Souveränitäts-Rechte der dem Bunde beitretenden Fürsten sichern, diese, vorhin nicht legaliter besessene Rechte über ihre Unterthanen hätten beilegen wollen, oder können; denn jene Rechte machten einmal keinen Gegenstand der Transaktion aus; anderseits liegt in dem Begriff der Souveränitäts-Rechte keine Idee des Despotism. Der König von Großbrittanien ist unläugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten sei-

nes Volks befestigen seinen Thron, statt ihn zu untergraben.

Unter Voraussezung dieser Grundsätze, müssen Unterzeichnete darauf bestehen, daß künftig in Deutschland 1.) die Rechte bestimmt werden mögten, die den deutschen Unterthanen von Alters her mit Recht zugestanden haben; 2.) daß es ausgesprochen werden mögte, daß die auf Gesezen oder Verträgen beruhende Territorial-Verfassungen, unter Vorbehalt der nöthigen Modifikationen, fortbestehen sollen; 3.) daß da, wo keine ständische Verfassungen gewesen sind, auch auf den Fall, daß Oesterreich, Preußen, Baiern und Würtemberg, entweder wegen ihrer besondern Verhältniße, oder auf die angeführten Traktaten gestüzt, sich davon ausschliessen sollten, für die Stände, die sich zur Unterwerfung unter alle für Deutschlands Wohl nothwendigen Maasregeln verstanden haben, für die Folge als Gesetz erklärt werde; daß die Einwilligung der Stände

a.) zu den aufzuerlegenden Steuern (wohl verstanden daß sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind), erforderlich seyn;

b.) daß sie ein Stimmenrecht bei neuen zu verfassenden Gesetzen,

c.) die Mitaufsicht über die Verwendung der zu bewilligenden Steuern haben sollen;

d.) daß sie berechtigt sind, im Fall der Malversation die Bestrafung schuldiger Staats-Diener zu begehren.

Schlüßlich ist es zwar nicht der Wunsch Hannovers, daß Civil-Sachen künftig durch Appellation an das Bundes-Gericht in gewöhnlichen Fällen gebracht werden sollen, oder zu verhindern, daß die Landesherren nicht vor ihren eigenen Gerichten Recht geben und nehmen sollten; nur muß man es hannoveranischer Seits für nöthig halten, daß die Richter in solchen Fällen von ihren Pflichten gegen ihren Herrn entbunden und lediglich nach den Gesezen (mit Hintansezung aller etwaigen Kabinetsreskripte) zu sprechen angewiesen seyen.

In solchen Fällen aber, wo Stände gegen den Mißbrauch der Souveränitäts-Rechte der Fürsten klagen wollen, muß nothwendig der Rekurs an den Bund ihnen offen stehen.

Nur bey solchen liberalen Grundsäzen können wir, bey dem jezigen Zeitgeiste und bey den billigen Forderungen der deutschen Nazion, Ruhe und Zufriedenheit herzustellen hoffen.

Wien, den 21. Oktober 1814.

(Unterz.) Graf von Münster.
Graf von Hardenberg.

38.

Note des Russich-Kaiserlichen Bevollmächtigten.

Der Unterzeichnete hat Sr. Maj. den Kaiser, seinen erhabenen Monarchen, über die Resultate in Kenntniß gesezt, welche sich aus den Konferenzen in Hinsicht der künftigen Verfassung Deutschlands darstellen. Sr. Kaiserl. Maj. haben mit Vergnügen ersehen, daß von Seite Oestreichs, Preußen und Hannovers am 14. Oktober ein Plan zu einer Bundes-Verfassung *) vorgelegt wurde, welcher ganz mit den Grundsäzen der Gerechtigkeit nnd des gesellschaftlichen Verbands für des Wohl der Einzelnen und das Interesse Europas übereinstimmt, indem er des Recht über Krieg und Frieden zu bestimmen, die Streitigkeiten unter den Fürsten zu entscheiden und über die allgemeinen Interessen zu wachen, dem Bunde überträgt, auch für die Errichtung von Landständen sorgt, welche, garantirt durch den Bund, Freiheit und Eigenthum beschüzen. J.J. M.M. der Kaiser von Rußland und König von Preußen haben zu Kalisch den 13/25 Merz 1813. die Auflösung des Rheinbundes, so wie auch Ihren Beistand dafür erklärt,

---

*) S. Z. 36. S. 193.

daß die deutschen Fürsten und Völker wieder ihre Freiheit und Unabhängigkeit erringen. Die Fortschritte der alliirten Mächte haben die Befreiung Deutschlands zur Folge gehabt. Beitritts-Verträge sicherten den deutschen Fürsten ihre Erhaltung zu, ohne jedoch etwas über ihr Verhältniß im Innern festzusezen. Der Allianz-Vertrag zu Chaumont und der Pariser Friedenstraktat sezten fest, daß Deutschland ein Bundesstaat seyn soll. Die deutschen Fürsten werden ohne Zweifel in diesem Grundsaze einen neuen Beweiß der Sorgfalt der alliirten Mächte gefunden haben und daher die Nothwendigkeit anerkennen, ein System zu errichten, welches sie vor jedem Unbestand und den nachtheiligen Folgen eines isolirten Zustandes bewahrt. Nur in einem solchem System kann Europa die Garantie der innern Ruhe Deutschlands finden, folglich auch damit die Hofnung, daß dessen Kräfte konzentrirt unter einer Direkzion lediglich für das allgemeine Beste verwendet, alle noch vorhandene Reibungen beseitigt, Mißbräuchen vorgebeugt, die Verhältnisse des Adels bestimmt und alle Gattangen Rechte durch kräftige, weise und liberale Einrichtungen beschüzt werden. Diese Grundsäze finden sich in ihrer ganzen Stärke und Reinheit in dem von den Kabineten Wien, Berlin und Hannover vorgelegtem Plane. Sr. Maj. der Kaiser von Rußland kann daher nur seine vollkommne Beistim-

mung mit dem Entschlusse bezeugen, dieses Projekt durch seine Intervenzion zu unterstüzen, wenn die Umstände solche fodern würden. Der Unterzeichnete ist beauftragt, dieß nicht nur zu versichern, sondern auch über die Mittel der Annahme mit dem — zu berathen.

Das Interesse, welches Europa an dieser schönen und edlen Sache nimmt, ist so bedeutend, daß man keine andere, als sehr wohlthätige, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Resultate erwarten darf.

Wien 1. Nov. 1814.

Nesselrode.



39.

Note, welche die Minister von Wien, St. Petersburg und St. James, die H. H. von Schraut, von Krudener, in Abwesenheit des Grafen von Capo d'Istria und Addington in Abwesenheit des Herrn Strafford-Canning, unterm 23. Oktober 1814. den Deputirten des Wallis, ehe dieselben nach Hause kehrten, zustellten. *)

"Die Unterzeichneten bevollmächtigten Minister und außerordentlichen Gesandten haben in den von den H. H. Deputirten des Wallis ihnen zur Prüfung überreichten Akten die Fragen welche auf die allgemeine Landesorganisazion Bezug haben, von denjenigen unterschieden, die von untergeordneter Natur sind, oder örtliche Interessen betreffen und unter den er-

---

*) In dem Pariser Friedens-Vertrage wurde die Unabhängigkeit der Schweiz bestätigt. Die Reorganisazion derselben, zumahl bey den entstandenen innern Zwiespalt und Unruhen, wurde zum Kongreß verwiesen. Alle, diese Reorganisazion betreffende, Aktenstücke gehören also zu gegenwärtiger Sammlung.

stern haben sie hinwieder diejenigen, welche sich auf die Verfassungsgrundlagen beziehen, von denen unterschieden, welche die Entwiklungen eben dieser Grundsäze betreffen. Wenn es in den Absichten der hohen alliirten Mächte liegt, die Magistrate eines freien Volks in der Disposition seiner politischen Gesetze keineswegs zu beschränken, so können jedoch die Minister derselben, in Gemäsheit der Theilnahme, welche sie für die Wohlfahrt des Walliserlandes hegen und mit besonderer Rücksicht auf die Vereinigung desselben mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, die unter ihrer Leitung statt finden soll, keineswegs gleichgültig dem Resultat jener Diskussionen entgegen sehen. Sie haben dem Wallis den deutlichsten Beweiß ihres Wohlwollens dadurch gegeben, daß sie durch das Organ der Unterzeichneten die Lösung einiger Hauptschwierigkeiten, worüber das Land getheilt ist, zu Stande bringen halfen.„

"Eine so freundschaftliche auf zwei oder drei wesentliche Punkte beschränkte Dazwischenkunft, die darneben verständigen und wohldenkenden Männern jeden erforderlichen Spielraum läßt, um unter sich selbst und durch gemeinsames Einverständniß, die Anwendung und Entwiklung der für das gemeine Beste wohlthätigen Grundsäze zu machen, muß ohne Zweifel Zutrauensvoll aufgenommen werden. Der erste Punkt über den sich die verschiedenen Theile

des Wallis nicht verständigen konnten, betrifft die Landeseintheilung in ihrem Verhältniß zur National-Stellvertretung. Die Minister haben die Gründe in reifliche Erwägung gezogen, welche zu Begründung der Vorrechte des Ober-Wallis sind aufgestellt worden. Wenn ehrwürdige Erinnerungen der alten Ordnung der Dinge ihr Ansehen nicht überall verloren haben, so mögen sie jedoch die Rechte nicht aufwiegen, die das Unter-Wallis seit sechszehn Jahren erworben hat. Die Bevölkerung dieser Abtheilung, ihre anerkannte Freiheit, die demokratischen Grundsätze, auf welchen die ganze Verfassung beruht, erheischen ein billigeres Verhältniß der Zahl und Eintheilung der Zehnden (dixains). Die Minister können darum nicht anstehen, zu erklären, daß das Begehren des Ober-Wallis, die sieben ehevorigen Zehenden beizubehalten und dem Unter-Wallis nur drei einzuräumen, durchaus unzulässig ist. Sie würden glauben, die dem vormals herrschenden Landestheile schuldige Rüksicht mit der dem frei gewordenen Theil gebührenden und von ihm angerufenen Gerechtigkeit zu vereinen, wenn sie den nachfolgenden Vorschlag machen: die fünf obern Zehnden von Conche, Bregur, Vietze, Barogne und Lorsch, welche zusammen 18,850 Seelen zählen, würden in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung verbleiben. Die Centralzehnden Sion und Siere,

deren Bevölkerung auf 15,163. Einwohner ansteigt, würden in drei eingetheilt, deren Bevölkerung in ein richtigeres Verhältniß mit jener der obern Zehnden zu stehen käme. Das Unter-Wallis endlich mit einer Bevölkerung von 29,514. Seelen würde in fünf Zehnden eingetheilt.„

"Auf diese Weise erhielten die fünf obern Zehnden in der National-Stellvertretung gleichen Antheil mit den untern Zehnden, obgleich ihre Bevölkerung um 11,000. Seelen weniger beträgt und die drei Centralzehndeu würden ein Gleichgewicht erhalten (tiendraient la balance). Die bezüglich auf diese leztern vorgeschlagene Veränderung würde beinebens den Vortheil gewähren, die Stadt Sitten, (Sion) in eine ihren hergebrachten aristokratischen Einrichtungen günstigere Lage zu versezen und den Einfluß, welchen sie in ihrem Zehnden unstreitig ausüben soll, zu erleichtern. Würde die also eingerichtete Stellvertretung angenommen, so halten die Minister dafür, man könnte, um der Landesgewohnheiten möglichste Rechnung zu tragen, den Grundsaz der kollektiven Abstimmung beibehalten; so nemlich, daß jeder der dreizehn Zehnden bei der Tagsazung eine Stimme hätte. In dieser Hinsicht sind die Minister der Meinung: es würde für die Centralorganisation des Wallis die Aufstellung eines permanenten Staatsrathes überaus vortheilhaft seyn. In Er-

manglung einer so wünschenswerthen Behörde, könnte man inzwischen, da die Republik kein Bedenken trägt, der Person des Grand-baillif eine sehr ausgedehnte Gewalt zu übertragen, sich darauf beschränken, dieser Magistratur mehr Konsistenz zu geben. Sie schlagen zu diesem Ende vor: 1.) demselben zwei Statthalter (vice-baillifs) beizuordnen, die aus den Landesabtheilungen gewählt würden, denen der Grand-baillif nicht angehört; so daß, wenn diese erste Magistratsperson aus einem der fünf obern Zehnden gewählt werde, von den beiden Statthaltern der eine aus den Centralzehnden, der andre aus den untern Zehnden und so ungekehrt, genommen werden müßte. 2.) Zu bestimmen, daß beide Statthalter, so wie der Grand-baillif selbst, im Hauptort der Republik wohnen, oder daß wenigstens der Leztere gehalten seyn soll, jene für die Berathung aller wichtigen Geschäfte einzuberufen. Bei diesen Berathungen würden inzwischen die Statthalter nur konsultative Stimmen haben und die Entscheidung stünde dem Grand-baillif zu. Da dieser für zwei Jahre gewählt wird, so könnte von den Statthaltern jeder während eines Jahres, im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle versehen. Endlich glaubt man, es werde zweckmäsig seyn, den zwei Statthaltern vereint eine Stimme in der Tagsazung einzuräumen, die verloren gienge so oft sie getheil-

ter Meinung wären. So würden dann ins gesammt 16. Stimmen sich ergeben; die dreizehn der Zehnden, jene des Grand-baillif, die Stimme der Statthalter und jene des Bischofs. In allen durch die Verfassung der Centralgewalt übertragenen Geschäften würde die absolute Stimmenmehrheit entscheiden. Dies sind die allgemeinen Ansichten, die nach dem Befinden der Minister, der politischen Organisation des Wallis zum Grund gelegt werden sollten. Es wird ihnen Vergnügen machen, zu vernehmen, daß die Herren Deputirten mit der Ueberzeugung, das solche richtig sind und mit der Absicht, solchen Eingang zu verschaffen, nach Hause kehren.„

Zürich, den 23. Okt. 1814.

(Folgen die Unterschriften).



40.

Deklaration.

Da durch die Deklarazion vom 8. Oktober die Eröfnung des Kongresses bis auf den 1. November angesezt worden ist, so haben die bevollmächtigten Minister der Höfe, welche den Friedenstraktat vom 30. Mai unterzeichneten, sich dahin vereinigt, einan-

der wechselseitig ihre Vollmachten mitzutheilen und solche in einem, bei der Geheimen Hof- und Staats-Kanzlei Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hierzu bestimmten Büreau niederzulegen. Damit man aber auf eine authentische Weise zu Kenntniß der von den übrigen Höfen beauftragten Personen gelange, werden alle diejenigen, die mit Vollmachten zum Kongreß versehen sind, hierdurch aufgefordert, solche in dem nämlichen Bureau zu überreichen. Die Verification der Vollmachten wird durch eine, aus drei bevollmächtigten Ministern bestehende Kommission vollzogen werden und nach Beendigung dieses Geschäftes werden die Minister der obgedachten Höfe die Maßregeln in Vorschlag bringen, die sie für die zwekmäßigsten halten werden, um den ferneren Geschäfts-Gang des Congresses zu bestimmen.

Das Bureau zur Aufnahme der Vollmachten wird am 3. November eröfnet werden.

Wien, den 1. November 1814.



41.

Den 5. Nov. erhielt die Schweizerische Gesandschaft zu Wien eine vom 26. Okt. datirte Note des Fürsten von Talleyrand, folgenden Inhalts:

"Es habe Se. Maj. der König von Frankreich, da zufolge des Friedens vom 30. Mai 1814, die paciscirenden Mächte die politische Organisation, welche die Schweiz sich unter den Auspizien der alliirten Mächte und gemäß der mit ihnen vor jenem Friedensschlusse übereingekommenen Grundlagen gegeben hat, gewährleisten sollen, den Herrn Herzog von Dalberg zu den Konferenzen mit den in Wien befindlichen schweizerischen Kommissarien beauftragt."

42.

Rede Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs Fürsten Repnin, als er bei Uebergabe des Gouvernements des Königreichs Sachsen am 8. Nov. 1814. zu Dresden seine Abschiedsaudienz gab.

"Ein zwischen Rußland und Preussen geschlossener Vertrag, dem auch Oestreich und England beigetre-

ten sind *), legt Sachsens künftige Verwaltung in die Hände Sr. Maj. des Königs von Preussen. So ist es denn das leztemal, meine Herren, daß ich unter Sie trete, als der, welchen Alexander beauftragte, über Ihre Wohlfahrt zu wachen und Ihre, der heiligen Sache der Freiheit Europens gewidmete Anstrengungen, zu leiten. Alles was ich in der Erfüllung dieses Ehrenvollen Berufs zu wirken vermochte, verdanke ich den biedern Sachsen. Ich fand nur 5300 Mann Truppen, aber Ihr Enthusiasmus, Ihr ächt deutsches Herz, führte die Nation schnell beim ersten Aufrufe unter die Waffen und binnen des kurzen Zeitraums von drei Monaten waren 43,000 Mann, theils mit den siegreichen Phalangen, Alexanders und Friedrich Wilhelms wirklich vereinigt, theils auf dem Wege, zu ihnen zu stoßen. Die öffentlichen Kassen waren erschöpft. Nur der uneigennüzigen Vaterlandsliebe des Handelsstandes, welcher vertrauungsvoll zu wiederholtenmalen dem Gouvernement beistand, verdanke ich es, daß ich die Verwaltung dieses durch den Krieg verheerten Landes, habe unternehmen und fortführen, auch den

---

*) Dieser Vertrag ist nicht bekannt und über die Autorisazion zu dieser Rede, in der Folge in öffentlichen Blättern Zweifel erhoben worden.

öffentlichen Kredit bewahren und das Privateigenthum vor einer drohenden Gefahr sicher stellen können, indem ich die Kassenbillets nicht nur zu erhalten, sondern auch ihren bis auf die Hälfte herabgesunkenen Werth bis beinahe zur Höhe des Nominalwerths zu bringen vermochte. Dank sey es dem Eifer und der unermüdeten Thätigkeit der Landes- und Provinzialbehörden, daß in einem kurzen Zeitraume von sechs Wochen, durch zahlreiche Magazine der Unterhalt von 400,000, in ihr Vaterland zurükkehrenden Kriegern gesichert und dadurch einzelne, für das Land eben so wie für die Mannszucht nachtheilige Requisitionen vermieden wurden. Auch die achtungswerthen Landbewohner verdienen meinen Dank. Durch ihren regen Erwerbfleiß, ihre unermüdlichen Anstrengungen, sind die traurigen Spuren des Kriegs größtentheils verwischt, die Felder wieder bestellt und die Dörfer aus der Asche erhoben worden. Wie könnte ich ungerührt bei solchen Erinnerungen bleiben! Meine Dankbarkeit für Sie wird nur mit meinem Daseyn aufhören! Ich preise Gott und danke meinem Kaiser, daß ich während dieses merkwürdigen Jahres, an der Spitze eines Volks, wie des Ihrigen, stand! Dennoch wurde zuweilen unser gegenseitiges Verhältniß getrübt. Lassen Sie mich hierüber mit der Freimüthigkeit, die ich mir zum Verdienste mache, zu Ihnen sprechen. Vom

An-

Anfange meiner Amtsführung umgaben mich Männer von ächter Vaterlandsliebe. Im Bewußtseyn der besten Absicht und durchdrungen von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, arbeiteten sie an mehreren Verbesserungen; gemeinschaftlich bekämpften wir einige Meinungen, einige einzelne Rüksichten; sie als Sachsen hatten hierbei ein grösseres Verdienst, das Schicksal ihres Vaterlandes war damals noch nicht entschieden. In einer ruhigen Zukunft fordere ich Ihre Rechtlichkeit auf, über mich und meine Achtungswerthen Kollegen zu entscheiden. Zu einer Zeit, wo das, durch eine lange Reihe von Drangsalen niedergedrükte und durch die, der gemeinschaftlichen Sache bereits dargebrachten Opfer erschöpfte Sachsen, seine Anstrengungen mit denen der übrigen deutschen Völker vereinigen sollte, um den ausserordentlichen Kriegsaufwand zu bestreiten, die Hospitäler zu versorgen, Waffen und die zum Unterhalt der Heere erforderlichen Gegenstände herbei zu schaffen, waren nur zwei Mittel vorhanden, entweder einer Klasse der Staatsbürger — der Handelnden und Gewerbtreibenden — eine Kriegssteuer aufzulegen, oder diese Last auf das gesammte Eigenthum zu vertheilen. So entstand die Centralsteuer. Ihre Gerechtigkeit mag urtheilen, ob nicht das leztgedächte Mittel zu ergreifen war? Vier und eine halbe Million an Staatspapieren und der größte Theil der Kronjuwelen wa-

ren ins Ausland gebracht und dadurch so viel Zahlungs- und Pfandmittel der Regierung entzogen worden. Meine Vorstellungen dagegen blieben unbeachtet. Die Folge davon war, das Verringern und Einziehen einiger Jahrgehalte, eine meinem Herzen schmerzliche Maasregel, welche mir aber die Pflicht und das Staatsbedürfniß geboten. Endlich, meine Herren, komme ich auf den Gegenstand, welcher Sie am meisten bekümmert hat: die Ungewißheit über das Schicksal Ihres Vaterlandes und das Loos eines Fürsten, dessen Vorsorge ein halbes Jahrhundert hindurch Ihr Schiksal anvertraut war. Es war Ihrer würdig, die Leiden der lezten Jahre zu vergessen und sich nur der friedlichen und ruhigen Zeiten einer 45 jährigen Regierung, während welcher früher geschlagene Wunden geheilt wurden, zu erinnern. Das Unglük eines Privatmannes rührt jedes fühlende Herz, aber das Mißgeschick eines Fürsten hat etwas heiliges, welches das Gemüth hinreißt und begeistert. Ich werde sie also nicht tadeln, die Gefühle, welche Sie an den Tag gelegt haben. Und wenn ich einigen Schritten, zu denen man sich verleiten ließ, entgegen zu wirken bemüht war, so suchen Sie den Grund davon einzig in meiner gewissen Ueberzeugung, daß nur das vollkommenste Vertrauen und die unbegränzte Ergebung in die Beschlüsse der hohen verbündeten Mächte, Ihre Wohl-

fahrt sichern und Sachsen vor dem Unglücke der Zerstückelung bewahren konnten. Eine glükliche Zukunft schließt sich vor Ihnen auf. Sachsen bleibt Sachsen und seine Gränzen unangetastet. Eine liberale Verfassung wird die Selbstständigkeit des Staats und die Wohlfahrt jedes Einzelnen sichern; und unter dem mächtigen und väterlichen Schutze Friedrich Wilhelms und Seiner Nachkommen, wird Ihr Vaterland nicht mehr, wie sonst in jedem halben Jahrhunderte, den Verwüstungen des Kriegs ausgesezt seyn. Mit dieser tröstlichen Ueberzeugung übergebe ich die Regierung Ihres Landes den Händen des von Sr. Maj. dem König von Preussen ernannten Generalgouverneurs. Friedrich Wilhelm, dieser gerechte und edle, im Mißgeschik hochherzige, im Glück großmüthige König, beschäftigt sich von nun an, mit Ihrem Wohl, Seine mächtige Hand wird Sie schützen. Er hat ein Recht auf Ihre Liebe und auf Ihren unbeschränkten Gehorsam. Meinem erhabenen Monarchen werden Sie nie gleichgültig seyn; indem Er Sie den Händen Seines Freundes übergiebt, weiß Er, daß Ihre Wohlfahrt begründet ist. Von dieser Stunde an, bin ich durch Dienstverhältnisse nicht mehr mit Ihnen verbunden; aber die Bande der Freundschaft werden dauern so lange als mein Leben. Mein Ruhm, mein Glück wird seyn, Ihre Achtung verdient zu haben und stets

unter Ihnen Freunde zu finden. Sachsen! Erinnern Sie sich zuweilen dessen, der Ein Jahr lang einer der Ihrigen war.„—

43.

“Nachdem die oberste Verwaltung des Königreichs Sachsens, in Folge einer zwischen Rußland und Preußen geschlossenen Uebereinkunft, welcher Oestreich und England beigetreten sind, in die Hände Sr. Majestät des Königs von Preußen gelegt und den von Allerhöchstdemselben hierzu ernannten Generalgouverneurs, des Herrn Staatsministers Freiherrn von der Reck und des Generalmajors Freiherrn von Gaudi Excellenzen, heute feierlich von mir übergeben worden ist; so werden sämmtliche sächsische Behörden und Einwohner hiervon in Kenntniß gesezt, an das neue Generalgouvernement förmlich verwiesen und zu eben dem Vertrauen in dasselbe und zu eben dem Geiste der Ordnung und des Gehorsams aufgefordert, wodurch sie sich während meiner Geschäftsführung ausgezeichnet haben. Sr. Maj. der Kaiser, mein allergnädigster Herr, wird übrigens nie aufhören, Sachsen Seiner Gnade und Seines besondern Antheils zu würdigen und indem Aller-

höchstderselbe dessen Leitung dem Muster eines edlen, tugendhaften und großmüthigen Fürsten übergiebt, glaubt er, den Wohlstand und das Glück dieses, durch so viele Stürme erschütterten und der Ruhe so bedürftigen Landes am besten gesichert und begründet zu haben. Sachsen! ich scheide von Euch, mit gerührtem Herzen. Seyd meiner Achtung und Liebe auf immer versichert und laßt mich den Trost mit von Euch nehmen, daß mein Andenken unverändert in Euch fortlebe.„

Dresden, am 27. Okt. (8. Nov.) 1814.

Generalgouverneur Fürst Repnin.

44.

“Vermöge einer zwischen den verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, ist die Besezung und Verwaltung des Königreichs Sachsen, welche bisher von kaiserl. rußischer Seite geschehen, auf des Königs von Preußen Majestät übergegangen. Von Allerhöchstdenenselben hierzu beauftragt, haben wir Unterzeichnete die Geschäftsführung des Generalgouvernements von Sachsen aus den Händen des bis-

herigen Generalgouverneurs, des kaiserl. Rußischen Generallieutenants und Generaladjutanten, Herrn Fürsten Repnin Durchlaucht, übernommen und heute angetreten. Wir machen dieses den Landeskollegien und übrigen Behörden, so wie sämmtlichen Einwohnern des Königreichs Sachsen hierdurch bekannt und fordern dieselben auf, in allen, nach den bisherigen Verhältnissen und Anordnungen vor das kaiserl. russische Generalgouvernement von Sachsen gehörig gewesenen Angelegenheiten und Geschäfte, künftig an das unterzeichnete Generalgouvernement sich zu wenden. Unser eifrigstes Bestreben wird darauf gerichtet seyn, durch die Uns anvertraute Geschäftsverwaltung die gnädigen und wohlthätigen Absichten in Erfüllung zu bringen, welche des Königs von Preussen Majestät, unser allergnädigster Herr, dem Königreich Sachsen ganz besonders gewidmet haben. Wir erwarten dagegen mit Zuverläßigkeit von den Landeskollegien und andern Behörden, so wie von den sämmtlichen Einwohnern des Königreichs Sachsen, ein festes Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit unserer Geschäftsverwaltung, die gebührende Befolgung unserer Anordnungen, die stets das allgemeine Wohl zum Zwecke haben werden und überhaupt die Fortsetzung des von Biedersinn und von einer richtigen Erwägung der obwaltenden Verhältnisse gelei-

teten Betragens, wodurch die sächsische Nation bisher sich so ehrenvoll ausgezeichnet hat.

Dresden den 10. Nov. 1814.

Generalgouvernement von Sachsen:

Freiherr von der Reck, königl. Preußischer Staatsminister.

Freiherr von Gaudi, königl. preußischer Generalmajor und kommandirender General in Sachsen.

45.

Note, welche von den am Schluß aufgeführten Bevollmächtigten mehrerer deutscher Staaten dem Herrn Fürsten von Metternich und dem Herrn Fürsten von Hardenberg am 16. November 1814. zu Wien übergeben worden ist.

Nachdem der 6te Artikel des von den Hauptmächten Europens unterzeichneten Pariser Traktats als allgemeiner Ausspruch über die künftige Verfassung Deutschlands, den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein föderatives Band vereint seyn sollten, durften die allerseitigen Kommittenten der Unterzeichneten sowohl,

als auch andere in gleichen Verhältnissen mit ihnen stehende deutsche Staaten mit Recht erwarten, zu den Verhandlungen, welche die künftige Verfassung und Vereinigung des gemeinschaftlichen Vaterlandes betreffen, zugezogen zu werden.

Dieß ist bisher nicht geschehen und ausser denen als Paciscenten bei dem Pariser Frieden aufgetretenen hohen Mächten, Oesterreich und Preußen scheinen einige in ähnlicher Cathegorie mit mehreren nicht Eingeladenen stehende deutsche Höfe, als Repräsentanten für die Mehrheit ihrer übrigen deutschen Mitstaaten auftreten zu wollen.

In dieser Lage der wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands sind es die Unterzeichneten, nach nunmehr offiziell angekündigter Eröfnung des Kongresses und nach geschehener Ueberreichung ihrer Vollmachten, der Würde ihrer Komittenten, den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und den Millionen, die auch sie zu vertreten haben, schuldig, nicht länger zu schweigen.

Die Souveränität der deutschen Staaten ist von den hohen alliirten Mächten anerkannt worden und wenn dagegen in den von den meisten deutschen Fürsten abgeschlossenen Accessionsverträgen *) die-

*) Diese Akzessions-Verträge sind nicht bekannt worden.

selben versprochen haben, in dieser Hinsicht den Maasregeln beizupflichten, welche zur Behauptung der Unabhängigkeit von Deutschland für nöthig erachtet werden würden, so liegt in diesem Versprechen kein Verzicht auf das Recht, zur Anordnung jener Maßregeln mitzuwirken.

Darüber, daß das Urtheil über die Frage: Welche Maßregeln zu jenem höchstem Endzweck nothwendig seyen? ausschließlich und entscheidend von einigen deutschen Mächten und von der Minderzahl der Interessenten, solle ausgesprochen werden, beobachten die Accessionsverträge ein gänzliches Stillschweigen und lassen demnach die ursprünglich gleiche Befugniß aller in den Gesellschaftsvertrag des deutschen Staatenbundes eintretenden Interessenten, ihre freie Stimme zu den organischen Gesezen der einzugehenden Staatengesellschaft abzugeben, unangetastet bestehen.

Gestüzt auf diese Verträge, auf die Bestimmung des Pariser Friedens und auf die Grundsäze des Völkerrechts, werden der Unterzeichneten allerseitige Kommittenten ihrer Theilnahme an der Konstituirung des Bundes niemals entsagen, sondern müssen darauf bestehen, daß dieses allen deutschen Volksstämmen zustehende Recht auch von den Regierungen Aller, nach billig festzusezenden Normen, ausge-

übt werde. Sie behalten sich solches hiermit ausdrüklich bevor.

Dagegen werden sie es mit Dank erkennen, wenn Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihnen, auf der Basis gleicher Rechte und einer vollständigen Repräsentation aller Bundesglieder beruhende, Vorschläge über die künftige Verfassung und die zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der Deutschen nothwendig scheinenden Maßregeln, zur freien Berathung und Beschlußnahme mittheilen wollen. Sie werden ihre Bereitwilligkeit beweisen, zum Besten des Ganzen denjenigen Einschränkungen ihrer Souveränität, sowohl im Innern ihrer Staaten, als im Verhältnisse gegen andere beizupflichten, welche als allgemein verbindlich für alle werden beschlossen werden.

Namentlich sind sie damit einverstanden, daß aller und jeder Willkühr wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, eben so im Einzelnen in allen deutschen Staaten durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werden:

1.) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen.

2.) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendigen Abgaben.

3.) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern, zu allgemeinen Staatszwecken.

4.) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

Wobei übrigens den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Charakter der Einwohner, nach den Lokalitäten und nach den Herkommen überlassen bliebe.

Eben so ist ihr Wunsch, daß der Justizgang in jeder Beziehung unabhängig von Willkühr erscheine und insbesondere jede Klasse unter ihren ordentlichen Richter gestellt bleibe, oder werde.

Endlich halten sie sich überzeugt, die deutsche Verfassung würde ihren festesten Bestand alsdann erst behaupten können, wenn ein gemeinsames Oberhaupt, welches dem deutschen Verband den ersten Rang unter den Europäischen Nationen gab, an der Spitze der deutschen Staatenverbindung dem von den Ständen des Bundes gemeinsam beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichern, die Säumigen oder Weigernden ohne Unterschied mit erforderlichem Nachdruck zur Erfüllung des Bundesvertra-

ges anhalten, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffen, die Kriegsmacht des Bundes leiten und so im Innern und gegen Aussen alle Staaten desselben, auch die mächtigsten. als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation und Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, der deutschen Freiheit als Egide sich darstellen werde.

Indem die Unterzeichneten Sr. des Herrn Fürsten von ...... Hochfürstliche Gnaden, gehorsamst bitten, diese ihre Erklärung zur Kenntniß Sr. rc..... Majestät zu bringen und sonst davon zweckmäßigen Gebrauch zu machen, freuen sie sich, eine Veranlassung zu haben, die Versicherung ihrer vollkommensten Verehrung zu erneuern.

Wien den 16. Nov. 1814.

Unterzeichnet:

Graf Keller.
Kurhessischer Staatsminister und Gesandter.

G. F. von Lepel.
Kurhessischer zweiter Bevollmächtigter.

Freiherr von Türkheim.
Großherzoglich Hessischer Staatsminister und Gesandter.

Von Wolframsdorf.
Bevollmächtigter des Herzoglichen gesammthauses Anhalt.

von Schmid Phiseldeck.

Herzoglich Braunschweigischer Bevollmächtigter.

Schmidt.

Bevollmächtigter der freien Hanseestadt Bremen.

Danz.

Bevollmächtigter der freien Stadt Frankfurth.

Gries.

Bevollmächtigter der freien Hanseestadt Hamburg.

Helwig.

Fürstlich Lippischer Bevollmächtigter.

Hach.

Bevollmächtigter der freien Hanseestadt Lübeck.

Freiherr von Pleßen.

Herzoglich Mecklenburg-Schwerinischer Staatsminister und Bevollmächtigter.

von Oertzen.

Herzoglich Meklenburg-Strelizischer Staatsminister und Bevollmächtigter.

Freiherr von Gagern.

Freiherr von Marschall.

Bevollmächtigte des Nassauischen Hauses.

von Wiese.
Bevollmächtigter des Gesammthauses der Fürsten Reuß.

von Gersdorf. für Sachsen Weimar. von Minkwitz. für Sachsen-Gotha. von Erffa. für Sachsen-Meinungen. von Baumbach. für Sachsen-Hildburghausen. Baron Fischler. von Treuberg. für Sachsen-Coburg-Saalfeld.	Bevollmächtigte der Herzoge von Sachsen.

von Berg.
als Fürstlich-Schaumburg-Lippischer und Waldeckischer Bevollmächtigter.

von Weiße.
Freiherr von Kettelholdt.
Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstädtischer Bevollmächtigter.

46.

Note der königlich-würtembergischen Bevollmächtigten an die übrigen Mitglieder der Comité für die deutschen Angelegenheiten (Oestreich, Preußen, Baiern und Hannover), Wien, den 16. Nov. 1814.

Die Unterzeichneten, königlich-würtembergische Bemächtigte, haben den König, ihren Herrn, sowohl durch Vorlegung der Sizungs-Protokolle, als durch nachträgliche Bericht-Erstattungen, über den Gang der Verhandlungen in gegenwärtiger Versammlung auf das genaueste in Kenntniß gesetzt. Sr. Majestät haben sich hierdurch in tiefste Bekümmerniß gesezt zu werden, nicht erwehren können. Von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den Hauptzweck dieser Versammlung, Ruhe und Ordnung im Innern, Sicherung gegen Aussen erzielt zu sehen, nahm der König die ihm gemachten mündlichen Eröfnungen, so wie die ersten Entwürfe, mit vollem Zutrauen und mit dem Wunsch auf, zu deren Ausführung nach allen Kräften beizutragen; und wenn auch durch den ersten Ueberblick bei Sr. Maj. die Ueberzeugung entstand, daß manche Modificationen eintreten würden, so glaubten Sie jedoch dem im Allgemeinen gegebenen Leitfaden folgen zu können; allein schon

die ersten Sizungen gaben Allerhöchstdenselben die traurige Ueberzeugung, daß dem nicht so seyn sollte. Kaum hatten die Berathschlagungen über den ersten Entwurf angefangen, so trat unter Form der nöthigen Entwickelungen ein sich weit von demselben entfernender an dessen Stelle und dann wieder ein anderer und so fort; selbst diejenigen Punkte, über die man allgemein übereingekommen war, wurden durch neue Ansichten verdrängt und bei allen diesen partiellen Entwürfen mangelte immer das Wichtigste, dasjenige, was allein bestimmen könnte, anzunehmen oder zu versagen:

Die Uebersicht des Ganzen.

Noch einmal, die Glieder des Bundes sind mit Bestimmtheit bekannt; nicht der Umfang ihrer Besizungen, nicht die physischen und politischen Grenzen des Bundes und die dadurch allein zu entnehmenden Streitkräfte desselben und doch werden in den partiell vorgelegten Forderungen, die Uebernahme von Verbindlichkeiten, die Verzichtleistung und Entsagungen auf unbestrittene Rechte verlangt, zu denen wohl nichts vermögen kann, als die wohl überlegte Erwägung der dadurch anderseit zu erhaltenden Vortheile. Der Zweck des Bundes kann, wie schon oben gesagt, kein anderer seyn, als Ruhe und Ordnung im

Innern, Sicherung gegen Aussen; und wie ist die Beurtheilung, ob derselbe erreicht wird, möglich, wenn man die Bestandtheile desselben, die Verhältnisse dieser unter einander, die Kräfte der Einzelnen uud des Ganzen nicht kennt, wenn man nicht weiß, mit wem man abschließen, gegen wen man sich verbindlich machen soll? der König ist hierüber in der vollkommenªsten Unwissenheit und wenn gleich die Bereitwilligkeit, mit welcher mehrere Mitglieder dieser Versammlung über die zwei ganz verschiedenen, von einander abweichenden, ja beinahe im Widerspruch stehenden geschehenen Anträge eingegangen sind, bei Sr. Maj. die Meinung herbeiführen könnte, daß solche diese eben angeführte Unwissenheit nicht theilen, so können Höchst Sie jedoch, aus eben diesen Grund, nicht mit ihnen gleichen Schritt halten und haben daher unterzeichneten Bevollmächtigten aufgegeben, den Bevollmächtigten der zusammen getretenen Höfe zu erklären: "daß, so aufrichtig Ihr Wunsch ist, zu dem großen Zweck des Bundes ferner mit zu wirken, Sie sich dem ungeachtet ausser Stand befinden und mit den gegen Ihren Staat und Haus obhabenden Pflichten nicht als vereinbarlich ansehen, sich fernerhin immer nur über einzelne Gegenstände zu erklären, oder angesonnene Verbindlichkeiten zu übernehmen, ehe und dann Sr. Maj. den Plan des

Ganzen und die oben angeführte noch abmangelnden Erörterungen mitgetheilt worden seyn werden und Höchstdieselben allein dadurch zur Abstimmung sich ermächtigt finden können.„

Sr. Maj. beglaubigen Sich, durch diese, gegen Ihre höchstverbündeten vertrauungsvoll abgelegte Erklärung einen neuen Beweiß der Aufrichtigkeit uud Unbefangenheit Ihrer Gesinnungen gegen Höchstdieselben zu geben.

Die Unterzeichnete ergreifen diese Gelegenheit ꝛc.

Wien, 16. Nov. 1814.

Graf v. Winzingerode.
Freiherr v. Linden.

47.

Gegen-Note des kaiserlich-östreichischen Staats- und Conferenz-Ministers ꝛc. Herrn Fürsten von Metternich; datirt Wien, den 22. Nov. 1814.

Der unterzeichnete kaiserlich-östreichische Bevollmächtigte hat die von Seiten der königl. würtembergischen Herrn Minister am 16. dieses den Mitgliedern der deutschen Comité übergebene Note, gemeinschaftlich mit dem königl. preußischen um so mehr in

ernsthafte Ueberlegung ziehen zu müssen geglaubt, als die in derselben enthaltene Erklärung der so wünschenswerthen Beendigung des Entwurfs einer Bundes-Akte für Deutschland neue und den Umständen nach höchst bedenkliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen droht.

Diese Note enthält die Beschuldigung, daß man von dem ersten, dem Comité vorgelegten Plane, wiederholt, namentlich bei der Ausführung der einzelnen Deliberationspunkte, abgegangen sey. Sie rügt den Mangel einer Uebersicht des Ganzen und schließt mit der Erklärung, "daß Ihre Majestät von Würtemberg es mit ihren Pflichten für unvereinbar ansehe, sich fernerhin über einzelne Gegenstände zu erklären, mit dem Zusatz, daß Sie ehe, was Höchst Sie den Plan des Ganzen zu ernennen belieben, vorgelegt würde, sich zur Abstimmung nicht ermächtigt finden könnten." Nebenher ist auch geäußert worden: "daß Se. Maj. zu Uebernahme von Verbindlichkeiten, zu Verzichtleistung auf unbestrittene Rechte nichts vermögen könne, als die wohl überlegte Erwägung der anderseitig zu erhaltenden Vortheile."

Bei der Aufstellung des Plans zu einem deutschen Föderativ-System haben die kaiserl. österreichisch- und königl. preußischen Bevollmächtigten es nicht

übersehen können, daß zwei Hauptfragen in Betracht kommen müßten, nemlich:

1.) der Territorial-Zustand der zum deutschen Bund gehören sollenden Staaten,

2.) die politische Verfassung des Bundes selbst.

Da nun bei dem ersten, die Territorial-Verhältnisse besonders betreffenden Punkt die Frage über die vertragsmäßig zu bewerckstelligende Reichs-Construction der österreichischen und preußischen Monarchien, und die erforderliche Abrundung der Grenzen der deutschen Staaten zur Frage kömmt, so gehört derselbe ohnstreitig zu den großen europäischen Angelegenheiten, woüber die deutsche Comité nicht zu entscheiden hat. Das Verlangen, welches in der würtembergischen Note liegt, die politische Frage bis zur endlichen Bestimmung der Territorialausgleichungen aussetzen zu wollen, würde daher eben so viel heißen, als die wichtige Aufstellung des politischen, für Deutschland zu bestimmenden Verbands auf das Ende des Kongreßes verschieben zu wollen.

Eine solche Absicht würde die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten um so mehr jetzt befremden müssen, als sie es nicht verbergen können, daß der so höchstwünschenswerthe Abschluß der Geschäfte der deutschen Comité, (wie solches die

Protokolle der Sessionen an Tag legen, hauptsächlich durch die von würtembergischer Seite gegen die mehrsten Vorschläge erregten Widersprüche, oder unerledigt gebliebenen Reservationen, aufgehalten worden sind und weil durch den eingetretenen langen Verzug nicht nur bei deutschen Fürsten welche nicht Mitglieder der Comité sind, Unzufriedenheit entstanden ist, als vorzüglich, weil dadurch in vielen Gegenden Deutschlands ein nicht länger zu duldender Zustand der Willkühr auf der einen und der Irritation auf der andern Seite gehalten wird.

Kaiserlich-österreich- und königl. preußischer Seits muß man dafür halten, daß die ganze specielle Kenntniß des Details der Territorial-Veränderungen bei Beendigung der Bundes-Akte nicht erforderlich sey, zumal da die größern Verhältnisse, die eintreten, den Mitgliedern der Comité hinlänglich bekannt sind, weil es ferner auf kleinere Abweichungen der Territorial-Verhältnisse um so weniger ankommen wird, je fester die Vereinigung der Bundesstaaten zu einem Ganzen geknüpft wird und endlich, weil bei der späterhin vorzunehmenden Redaction der Bundes-Akte, selbst die etwa während der Dauer des Kongreßes nöthig werdenden Veränderungen noch nachgetragen werden können.

Nach Vorausschickung dieser Sätze, glauben die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens die Beschuldigung, als ob von dem ersten der Comité vorgeschlagenen Plan stets und besonders durch die Ausführung der einzelnen Deliberationspunkte abgewichen worden sey, durch die Bemerkung erwiedern zu müssen, daß diese Abweichung nicht sowohl in der Sache selbst, als in der Vorstellung ihren Grund habe, die man königl. würtembergischen Seits besonders Anfangs angenommen zu haben schien und die voraussezte, daß es die Absicht dieses Plans gewesen sey, den Mitgliedern des projectirten ersten Raths Befugnisse über die Mitstände einzuräumen, welche von den übrigen Mitgliedern der Comité einstimmig als solche angesehen worden sind, welche weder mit den Rechten der andern Fürsten Deutschlands vereinbarlich, noch zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erforderlich seyen.

Geringere Abweichungen vom ersten Plane sind auf Erinnerungen angenommen worden, die königl. bairischer, hannöverischer, oder würtembergischer Seits gemacht worden sind. Es ist ja die Absicht bei den Deliberationen, die gemachten Vorschläge prüfen zu wollen und es würde die Mächte, welche sie gethan haben, ein gerechter Vorwurf treffen, wenn sie sich billigen Bemerkungen nicht fügen und

allen Veränderungen des Plans entgegen streben wollten.

Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens können schließlich bey dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrüken, daß das wichtige Geschäft, zu dessen Beförderung die Comité sich constituirt hat, ohnstreitig schneller von statten gehen würde, wenn die Frage vom deutschen Bunde im gehörigen Lichte angesehen und gewürdigt würde.

Diese Frage kann keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in der Maase lediglich abhängend angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten frei stehen sollte, dem Bunde beizutreten oder nicht, oder daß es anderer als der Vortheile, die für das Ganze der deutschen Nation aus dem Bunde entspringen werden, bedürfte, um die Entsagungen zu leisten, oder die Opfer zu bringen, die das Wohl des Ganzen befördern.

Der Zweck der großen Allianz, welche Europens Befreiung von einen schimpflichen Joche beabsichtiget und pünktlich ausgeführt hat, ist in Ansehung Deutschlands durch die alliirten Mächte feierlich ausgesprochen worden: Aufhebung des Rheinbundes und Widerherstellung der deutschen Freiheit und Verfassung unter gewissen Modificationen.

Für diese Zwecke haben die Völker die Waffen ergriffen und die Staaten, welche der Allianz beitraten, erklärten sich durch ihren Beitritt allein schon für denselben Zweck. Der Pariser Friede hat endlich, durch den Beitritt aller an dem Krieg theilnehmender Mächte, festgesezt, daß Deutschland durch ein Föderativ-Band vereinigt werden soll. Europa's Intereße fordert es, daß Deutschland durch ein solches Band beruhigt und befestigt werde und es würde eben so wenig mit dem wohlverstandenen Intereße von Europa zu vereinigen stehen, wenn man einem deutschen Staate gestatten wolle, sich durch Ausschliesung vom Bunde mit dem Wohl des Ganzen geradezu in Widerspruch zu stellen, als wenn man dieses auf indirecte Weise zulassen wollte, indem man die Verwerfung der Mittel, die allein zum Zwecke führen können, zuliesse.

Wien, den 22. November 1814.

Fürst von Metternich.

48.

Note der königl. würtembergischen Gesandschaft, an die kais. österr. und königl. preußische Gesandschaften, den Fortgang der Verhandlungen über die deutsche Angelegenheiten betreffend.

Die Unterzeichnete haben aus der verehrlichen Note vom 22ten laufenden Monats zwar mit Vergnügen entnommen, daß ihre Note vom 16ten dieses *) mit den königl. preuß. Herrn Bevollmächtigten in Berathung gezogen worden ist. Sie müssen es aber sehr bedauern, daß das Resultat der gemeinschaftlichen Ueberlegung den diesseitigen eben so wohlgemeinten als gründlichen Absichten und Wünschen nicht entspricht.

Die in jener Note enthaltenen Anträge und Bemerkungen sind sogar von einer Seite betrachtet worden, welche die Note selbst, in Vergleich mit dem Benehmen Würtembergs bei den bisherigen Verhandlungen des deutsches Comités, wie aus dessen Protokollen sich ergiebt, gar nicht zeigen konnte. — Die Unterzeichneten finden dadurch sich veranlaßt, über die Sache sich weiter zu erklären.

---

*) S. 3. 49. S. 231.

Se. Maj. der König von Würtemberg, schon früher überzeugt von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer engen Verbindung der deutschen Staaten, haben Ihre Bereitwilligkeit des Beitritts zu einem Bunde (der übrigens, wenn er seine Natur nicht verlieren soll, auf freiwilligem Beitritt beruhen muß), erklärt und man hat diesseits nicht aufgehört, seine Gesinnungen werkthätig zu beweisen.

Da in der Sitzung von 16. vorigen Monats, zu Errichtung eines solchen deutschen Bundes ein Entwurf zu Berathung mitgetheilt wurde; so haben Se. Maj. der König, demselben seiner wesentlichen Bestimmung nach, beizutreten, keinen Anstand genommen und die weitere Bestimmungen, welche in der diesseitigen Erklärung vorgeschlagen wurden, lagen in einer nothwendigen Ableitung von den in dem Entwurf selbst ausgedruckten Hauptgrundsätzen, welche als Basis der Berathschlagung kais. österreichischer Seits in Einverständniß mit Preußen in Antrag gebracht worden waren. Schon damals also gaben Se. Maj. der König den unläugbaren Beweis des Beitritts und der Anerkennung der Grundzüge des mitgetheilten Entwurfs. Nur auf Modifikationen beschränkten sich die diesseitigen Ansichten, welche Se. kais. Maj. auch mit andern Höfen theilten.

Man hat diesseits selbst in den minder wesentlichen Bestimmungen einer künftigen Bundesakte sich

von dem vorgeschlagenen Entwurf nicht entfernt, sondern dabei nur solche Modifikationen in Vorschlag gebracht, welche man, nach seiner Ansicht, den Verhältnissen angemessen fand.

Die Unterzeichneten glauben dieß bemerken zu müssen, um zu zeigen, daß man königl. würtembergischer Seits ganz konsequent mit dem ersten Plan seine Aeusserungen und Ansichten abgegeben und dieselbe also gerade so, wie es mitgetheilt war, verstanden und angewendet hat.

Voraussehend, die großen in der jenseitigen Note bemerkten Inkonvenienzien, welche eine vorzüglichere Behandlung des so hoch wichtigen Gegenstandes, ein längeres Einhalten der endlichen Berichtigung der deutschen Angelegenheiten herbeiführen mußten, konnte man königl. würtembergischer Seits sich nicht enthalten, ein Projekt zu einer Bundes-Akte, unter Leitung des mitgetheilten Entwurfs über alle Bestimmungen, nach den Beiden in der jenseitigen Note selbst ausgedrukten Uebersicht des geographischen Umfangs des Bundes im Ganzen, so wie der einzelnen Kreise und der politischen Verhältnisse desselben, dem deutschen Comité zur Beförderung einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft, als die diesseitigen Ansichten über das Ganze, mitzutheilen.

Aus eben diesem Gesichtspunkte gieng man aus, als man in der Note von 16ten dieses Monats eine Uebersicht des neuen Plans, nach den inzwischen vorgeschlagenen Abweichungen von dem ersten, zu erhalten wünschte, indem man sich nach einer genauen Prüfung und Vergleichung überzeugt hielt, daß jene Abweichungen sogar die Wesenheit des ersten Plans änderten.

So war im ersten Entwurf, dem ersten Rath, die ausübende Gewalt, die Entscheidung über Krieg und Frieden, ausschließlich und allein (Art. IV. Lit. a. des Entwurfs) beigelegt. Die Eintheilung der deutschen Staaten in Kreise, unter der Leitung der Kreisobersten, als eine der Hauptbestimmungen vorgeschlagen worden. (Art. IV. Lit. a. und b. des Entwurfs). Es ist bekannt, daß die nachherigen Vorschläge den ersten Punkt änderten und der Andere, der so sehr in das Ganze eingreift, nicht zur Erörterung kam, weil statt der Kreise eine andere Eintheilung Deutschlands, durch den kais. österr. Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht wurde, dessen Mittheilung bisher jedoch noch nicht erfolgt ist.

Bei dieser veränderten Lage der Verhandlung mußte der Wunsch nothwendig entstehen, eine Uebersicht des Ganzen nach der neuen Ansicht, welche in einzelnen Punkten vorgelegt, in andern aber

noch nicht mitgetheilt waren, zu erhalten und die Sache selbst rechtfertigt die diesseitige Erklärung, daß man sich ausser Stand finde, über einzelne Bestimmungen sich zu äussern, ehe und bevor man das Ganze nach der neuen Ansicht in seinen Zusammenhange zu übersehen nicht Gelegenheit habe. Auch war diese Ansicht von allen Mitgliedern des Comités in dem Mase getheilt, daß in der 12ten und 13ten Sizung allgemein beliebt wurde, eine Zusammenstellung und Uebersicht der bisher eingegebenen Entwürfe, Erklärungen und Bestimmungen zu verfertigen, auch kais. österr. und kön. preußischer Seits diese Darstellung übernommen und königl. würtembergischer Seits, auf eben diesen Zweck hin eine gleiche Bearbeitung übernommen worden.

Die Natur eines Bundes spricht der weiter in der diesseitigen Note enthaltenen Bemerkung, daß es nothwendig sey, diejenigen zu wissen, mit welchen der Bund geschlossen wird und welche als künftige Bundesglieder zu betrachten sind, so sehr das Wort, daß eine Nachfrage hierüber von selbst jede Mißdeutung um so mehr entfernen sollte, als nirgends von der besonderen Gränz-Berichtigung dieser Staaten etwas erwähnt ward und auch in diesem Punkt, manche Abweichung von den in Artikel VI. des Verfassungs-Entwurfs angegebenen Bestimmungen, statt finden zu wollen scheint.

Es kann nicht mißgekannt werden, daß bei einer so wichtigen Angelegenheit, als die Errichtung eines Bundes und die Entwerfung seiner Verfassungsakte ist, sich mit umfassender Bestimmung über die einzelne Bestimmungen nicht geäussert werden kann, so lange man die Verkettung des Ganzen nicht übersieht.

Geleitet von diesen Betrachtungen, welche der diesseitigen Note vom 16ten zu Grunde liegen, hätte man nicht erwartet, daß dem diesseitigen Benehmen in jener Note, Absichten beigelegt werden könnten, welche man diesseits so wenig hatte, daß vielmehr das Gegentheil, nemlich, Beförderung einer dem Verhältniß angemessenen Bundesakte, nach wohlerwogener Prüfung, daraus hervorgeht.

Die Unterzeichneten glauben es daher Ihrem Allerhöchsten Hofe, sich und der Wichtigkeit der Sache selbst schuldig zu seyn, diese Bemerkungen den in der Note vom 22ten enthaltenen Aeusserungen entgegen zu setzen. Sie finden sich daher auch verpflichtet und durch die Lage der Sachen berechtigt, die in der diesseitigen Note vom 16ten laufenden Monats enthaltene Erklärung und Wünsche hier zu wiederholen. Die, wie sich die Unterzeichnete schmeicheln, eine entsprechende Würkung haben werden, wenn sie aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden,

von dem man königl. würtembergischer Seits bei deren Mittheilung ausgieng.

Wien, den 24. November 1814.

Graf Winzingenrode.
Freiherr von Linden.

Inhalt
des zweiten Hefts.

28.

